

**Ausschussvorlage KPA 21/19**  
öffentlich vom 20.05.2026

**Schriftliche und mündliche Anhörung  
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/4258**

**Stellungnahmen von Anzuhörenden**



Hessischer Industrie-  
und Handelskammertag

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.  
Karl-Glässing-Straße 8 | 65183 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Herr Zinßer  
Frau Jäger  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an  
Herr Zinßer  
([h.zinsser@ltg.hessen.de](mailto:h.zinsser@ltg.hessen.de))  
und  
Frau Jäger  
([e.jaeger@ltg.hessen.de](mailto:e.jaeger@ltg.hessen.de))

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD,  
Gesetz zur Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in  
Ausbildung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften,  
Drucks. 21/4258 –**

12.05.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf zur Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) Stellung nehmen zu dürfen.

Der Hessische Industrie- und Handelskammertag (HIHK) unterstützt das Ziel ausdrücklich, junge Menschen besser in Ausbildung zu integrieren und den Übergang von der Schule in den Beruf strukturell zu stärken. Vor dem Hintergrund eines sich wandelnden und regional unterschiedlich ausgeprägten Ausbildungsmarktes sowie konjunktureller Unsicherheiten kommt einer tragfähigen, praxisnahen Übergangsstruktur besondere Bedeutung zu.

### **1. Grundsätzliche Bewertung**

Die Ablösung der bisherigen Bildungsgänge des Übergangssystems und die Überführung der BÜA in den Regelbetrieb werden insgesamt begrüßt. Gegenüber den bisherigen Schulformen stellt sie einen weiterentwickelten Ansatz der Berufsorientierung dar, insbesondere durch die stärkere Verzahnung von Berufsfeldern, fachpraktischem Lernen und betrieblichen Einblicken.

Die Erfahrungen aus dem Schulversuch zeigen, dass sich die Übergänge in duale Ausbildung im Zeitverlauf verbessert haben und die Akzeptanz der Schulform weiter zunimmt. Dazu tragen insbesondere der Profilgruppenunterricht, die intensive pädagogische Begleitung, der Einsatz multiprofessioneller Teams sowie die kompetenzorientierte Rückmeldung mithilfe von Kompetenzrastern bei.

Die Industrie- und Handelskammern unterstützen die weitere Umsetzung der BÜA und bringen sich weiterhin in Berufsorientierung, Praktika und Ausbildung ein. Voraussetzung dafür sind verlässliche

Gemeinsam für Hessens  
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert die landespolitischen Aktivitäten der zehn hessischen Industrie- und Handelskammern.

**Ihre Ansprechpartnerin:**  
Dr. Brigitte Scheuerle  
Tel. 069 2197 1223  
[b.scheuerle@frankfurt-main.ihk.de](mailto:b.scheuerle@frankfurt-main.ihk.de)

Hessischer Industrie- und  
Handelskammertag (HIHK) e. V.  
Karl-Glässing-Straße 8  
65183 Wiesbaden  
[info@hihk.de](mailto:info@hihk.de) | [www.hihk.de](http://www.hihk.de)

Präsidentin:  
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:  
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG  
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00  
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden  
Register Nr.: VR 7167

und regional tragfähige Kooperationsstrukturen zwischen Schulen, Betrieben und Kammern.

## **2. Erfolgsfaktoren weiter stärken**

Die bisherigen Erkenntnisse aus dem Schulversuch verdeutlichen, dass der Erfolg der BÜA wesentlich von den konkreten Rahmenbedingungen abhängt. Dazu zählen vor allem eine ausreichende personelle Begleitung, günstige Betreuungsrelationen sowie die Möglichkeit, die Jugendlichen individuell zu unterstützen.

Diese Voraussetzungen sind entscheidend, um Ausbildungsreife zu fördern und stabile Übergänge in Ausbildung zu ermöglichen. Gleichzeitig berichten Schulen von steigenden Anforderungen im Umgang mit heterogenen Lerngruppen.

Die im Schulversuch bewährten Ansätze sollten daher im Regelbetrieb verlässlich weitergeführt werden, insbesondere im Hinblick auf die personelle Ausstattung und eine bedarfsgerechte sozialpädagogische Begleitung. Orientierungswerte dafür sowie nachvollziehbare Maßstäbe für Übergänge in Ausbildung sollen dazu beitragen, die Qualität der BÜA landesweit vergleichbar weiterzuentwickeln.

## **3. Datengestützte Schulentwicklung und berufliche Orientierung**

Positiv zu bewerten ist, dass der Gesetzentwurf die datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung ausdrücklich als Grundlage der Qualitätsentwicklung verankert. Die systematische Erfassung und Auswertung von Übergängen in Ausbildung kann dazu beitragen, erfolgreiche Ansätze sichtbar zu machen und die Weiterentwicklung der Schulform gezielt zu unterstützen.

Begrüßt werden zudem die vorgesehenen Maßnahmen zur Stärkung der beruflichen Orientierung, insbesondere die Weiterentwicklung bestehender Instrumente wie beispielsweise die Einführung eines digitalen Berufswahlportfolios und die stärkere Öffnung der Schulen gegenüber Partnern der beruflichen Orientierung sowie der Aus- und Weiterbildung.

Auch die frühere Verankerung beruflicher Inhalte in der Mittelstufe kann dazu beitragen, berufliche Perspektiven sichtbarer zu machen und das Interesse an dualer Ausbildung zu stärken. Positiv hervorzuheben ist auch die Weiterentwicklung der Prüfungsformate, insbesondere die stärkere Berücksichtigung von Präsentationsleistungen. Dies kann dazu beitragen, berufsrelevante Kompetenzen sichtbar zu machen und die Praxisnähe weiter zu stärken.

## **4. Integration der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung und Inklusion**

Die Integration der bisherigen Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung in die BÜA wird grundsätzlich positiv bewertet. Der inklusive Ansatz ist dabei nicht neu; durch die strukturelle Verankerung wird insbesondere die Durchlässigkeit zwischen Förderschule, beruflicher Schule und Ausbildung weiter gestärkt.

Gleichzeitig ist mit einer zunehmenden Heterogenität der Schülerschaft zu rechnen. Dies betrifft Leistungsstände, Unterstützungsbedarfe bei

kognitiver Einschränkung und den individuellen Grad der Ausbildungsreife. Wichtig bleibt daher, die BÜA konsequent auf tragfähige Übergangsperspektiven in Ausbildung auszurichten. Das vorgesehene Kompetenzfeststellungsverfahren sollte genutzt werden, um frühzeitig zu prüfen, welche Ausbildungs- und Anschlusswege für die einzelnen Jugendlichen realistisch erreichbar sind.“

Dabei kommt der sozial- und förderpädagogischen Unterstützung eine zentrale Rolle zu. Sie muss sich an den tatsächlichen Bedarfen der Jugendlichen orientieren. Die Beruflichen Schulen sollten hierfür ausreichend Kapazitäten erhalten. Die inklusive Beschulung sollte nur mit entsprechender Weiterbildung vorhandener Lehrkräfte bzw. für Förderschüler entsprechend ausgebildete Lehrkräfte starten. Die Auswirkungen der erweiterten Zielgruppe auf Übergänge in Ausbildung sollten begleitend beobachtet und datengestützt ausgewertet werden.

Die Industrie- und Handelskammern unterstützen die Schulen bei der Vernetzung mit Betrieben und der Ansprache geeigneter Praktikumsmöglichkeiten. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die Verfügbarkeit entsprechender Plätze regional unterschiedlich ist.

## 5. Fazit

Die Einführung der BÜA als Regelschulform ist ein wichtiger und insgesamt sehr positiver Schritt zur Weiterentwicklung des Übergangssystems in Hessen. Die bisherigen Erfahrungen aus dem Schulversuch zeigen ihr Potenzial für eine stärkere Orientierung auf Ausbildung.

Vor dem Hintergrund, dass die abschließende Evaluation noch aussteht, erscheint es sinnvoll, die Umsetzung der BÜA im Regelbetrieb weiterhin eng wissenschaftlich zu begleiten und die Ergebnisse des Abschlussberichts für die künftige Ausgestaltung zu nutzen.

Entscheidend wird sein, die bewährten Rahmenbedingungen aus dem Schulversuch im Regelbetrieb dauerhaft zu sichern und die Entwicklung kontinuierlich zu evaluieren.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Aletter  
Geschäftsführer



Dr. Brigitte Scheuerle  
Federführung Berufliche Bildung

Hessischer Landtag  
Kultuspolitischer Ausschuss  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

**FAKULTÄT FÜR  
BILDUNGS-WISSEN-  
SCHAFTEN**

**INSTITUT FÜR BERUFS-  
UND WEITERBILDUNG  
(IBW)**

*Berufspädagogik/ Berufsbil-  
dungsforschung*

**Prof. Dr. Dieter Münk**

Tel.: (+49) (0)201 183-3905  
Fax: (+49) (0)201 183-2509  
dieter.muenk@uni-due.de

45141 Essen  
Universitätsstraße 2  
S06 S02 B51  
www.uni-due.de

**15.05.2026**

**Schriftliche Stellungnahme von Prof. Dr. Dieter Münk  
zur Vorbereitung der Anhörung am 22. Mai 2026 zum  
Gesetz zur Einführung der Berufsfachschule zum  
Übergang in Ausbildung sowie zur Änderung  
dienstrechtlicher Vorschriften (Drucks. 21/4258)**

Sehr geehrte Mitglieder des kultuspolitischen Ausschusses,

anbei finden Sie meine schriftliche Stellungnahme bezüglich des Gesetzes zur Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Diese dient der Vorbereitung der Anhörung in dieser Sache am 22.05.2026.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Dieter Münk

## **Vorbemerkung zur Einschätzung der Stellungnahme**

Die vorliegende Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur „Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ basiert ausschließlich auf der wissenschaftlichen Expertise des Verfassers, die das Ergebnis von mehr als 20 Jahre währender Forschungsarbeit zum Thema ist. Seitens des Auftraggebers wurden außer dem Entwurf des Gesetzestextes keinerlei Materialien zur Verfügung gestellt (weder zu den soziodemographischen Daten des Landes Hessen, noch aus dem begleitenden Modellversuch), so dass im Ergebnis alle Daten und Informationen auf der Basis selbst beschaffter Materialien ausgewertet und interpretiert wurden.

Ferner ist vor diesem Hintergrund zu berücksichtigen, dass es sich daher weder um eine formative oder summative Evaluation handeln kann, denn eine solche (die ich sehr dringend empfehlen würde) müsste grundsätzlich auf einer Vollerhebung der Daten der Akteure erfolgen; das wären mindestens: Schüler-/Lehrer- und Schulleitungsbefragung, sowie eine Betriebsbefragung mit Bezug auf die Bereitschaft, zusätzliche Ausbildungsplätze oder mindestens Praktikumsplätze bereitzustellen und/oder Absolventen der reformierten hessischen Berufsfachschulen einen Ausbildungsvertrag anzubieten. Der in diesem Kontext zweifellos wichtigste zu ermittelnde Befund ist dabei natürlich die Übergangsquote mit einem prä-post/ex-post Vergleich.

## **1. Kontextprobleme**

Die Inklusion schwacher Schülerinnen und Schüler in Ausbildung und Beruf ist prinzipiell durch drei Strategien erreichbar:

### **1.1. Drei grundsätzliche Strategien der Inklusion:**

1. „Marktinklusion“ über Angebot und Nachfrage
2. „Regelinklusion“ durch vorgegebene Aufnahmeregeln. Entspricht der Jugendliche dieser Regel, kommt es zur Aufnahme. Die Inklusion ist unabhängig vom Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage.
3. Stimulierung der Nachfrage der Wirtschaft unter Beibehaltung des marktgesteuerten Zugangs (vgl. WERNER 2005, S. 64 ff.). „Angebote“ für Betriebe müssen attraktiver werden sowie Senkung von Ausbildungskosten und -risiken; Maßnahmen: höhere Eintrittsqualifikation oder passgenauere Vermittlung der Jugendlichen; ebenso: zusätzliche Unterstützung für Betriebe, die benachteiligte Jugendliche einstellen.

Die Varianten zwei und drei sind am ehesten umsetzbar, weil sie von den Sozialpartnern beiderseits akzeptiert werden (vgl. die Erprobung einer individuellen Berufseinstiegsbegleitung nach § 49, SGB III, die Förderinitiative „Regionales Übergangsmangement“ (2007-2012) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), die „Perspektive Berufsabschluss“, einem Strukturentwicklungsprogramm des BMBF (2007-2013) und die Initiative „Bildungsketten“ des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) zusammen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), der Bundesagentur für Arbeit (BA) und den Bundesländern.

Reformvorschläge innerhalb dieses Segments der Beruflichen Bildung haben insofern nur dann eine Chance, wenn sie die vorherrschenden marktbestimmten Inklusionsmechanismen nicht antasten. Da grundlegende Änderungen des Übergangs-

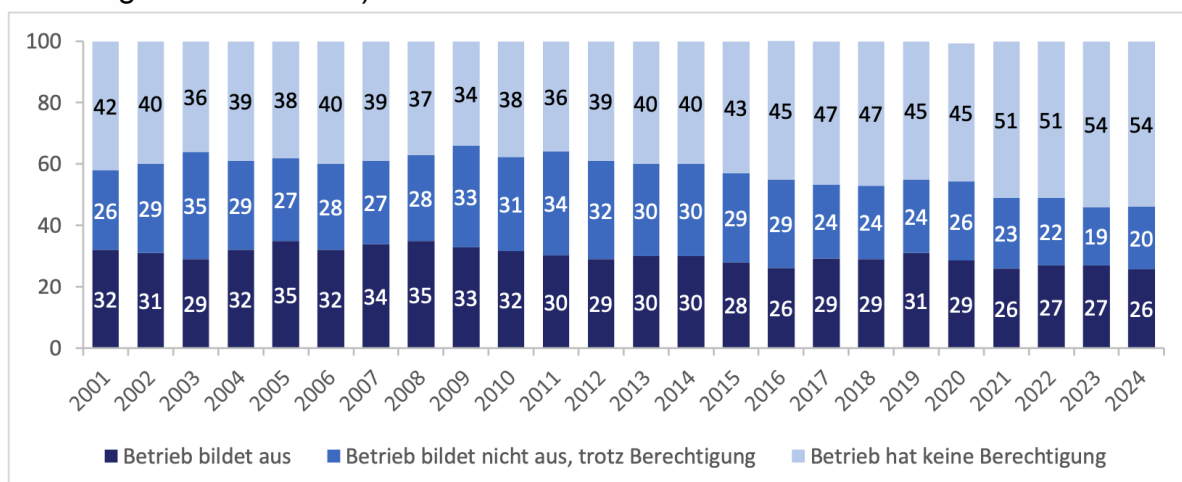
systems oder eine Neuausrichtung der Berufsorientierung in den allgemeinbildenden Schulen das Prinzip der Marktinklusio n nicht berühren und sich vielleicht sogar kostenmindernd und nutzensteigernd auf die Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung auswirken, ist ihre Realisierungschance entsprechend höher.

## 1.2. Ausbildungsplätze sind ein kostbares Gut

Die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen unterliegt ausschließlich der betrieblichen Entscheidungsautonomie. Und diese Bereitstellungsentscheidung wird von diversen Faktoren beeinflusst. Einerseits besteht zwar ein Fachkräftemangel, andererseits bewirken die gegenwärtigen, vielfältigen Krisen (z.B. kriegerische Auseinandersetzungen) eine wirtschaftliche Unsicherheit, die sich auch auf das Ausbildungsangebot auswirkt. Laut BA Regionaldirektion Hessen (2025) sank deshalb die Anzahl angebotener Ausbildungsplätze um 6,4 % auf 32.468 im Ausbildungsjahr 2025. Demgegenüber standen 36.273 Bewerber/innen im Jahr 2025, was einem Zuwachs von 1.615 im Vergleich zum Vorjahr entspricht. „Zum Stichtag (30.09.2025) waren 3.642 Ausbildungsplatzsuchende noch unversorgt. Ihnen standen 2025 gemäß der BA Regionaldirektion Hessen 2.854 unbesetzte Lehrstellen gegenüber“. Zugleich existiert eine hohe Zahl an Altbewerbenden.

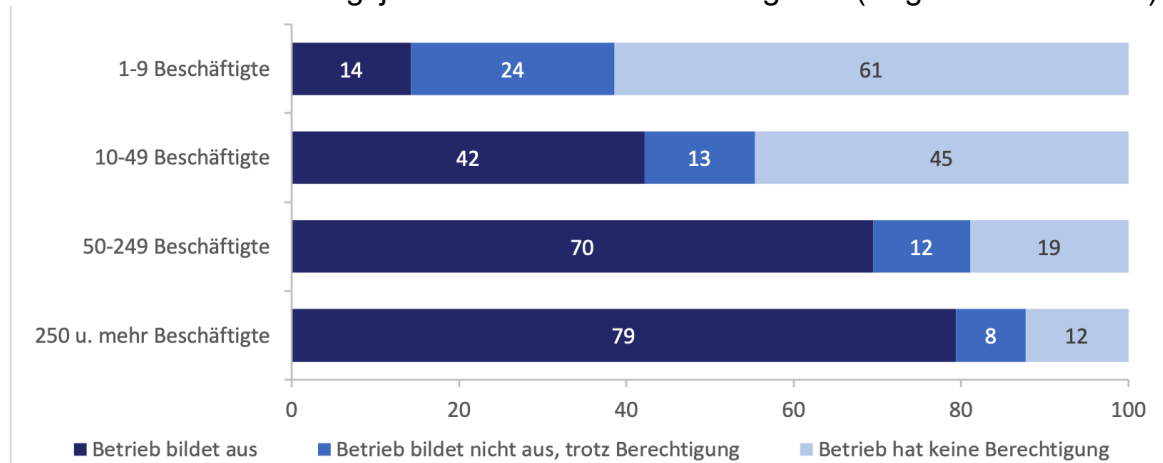
Gemäß Betriebspanel des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) bilden lediglich 26% der Betriebe in Hessen aus (Sielschott et al., 2026). Abbildung 1 veranschaulicht die Entwicklung. Diese Ausbildungsquote ist zum größten Teil auf Betriebe mit einer Größe über 50 Mitarbeitenden zurück zu führen (s. Abbildung 2).

**Abb. 1** Ausbildungsberechtigung und Ausbildungsbeteiligung in den Betrieben in Hessen in den jeweils zu Ende gehenden Ausbildungsjahren 2001 bis 2024 (Angaben in Prozent)



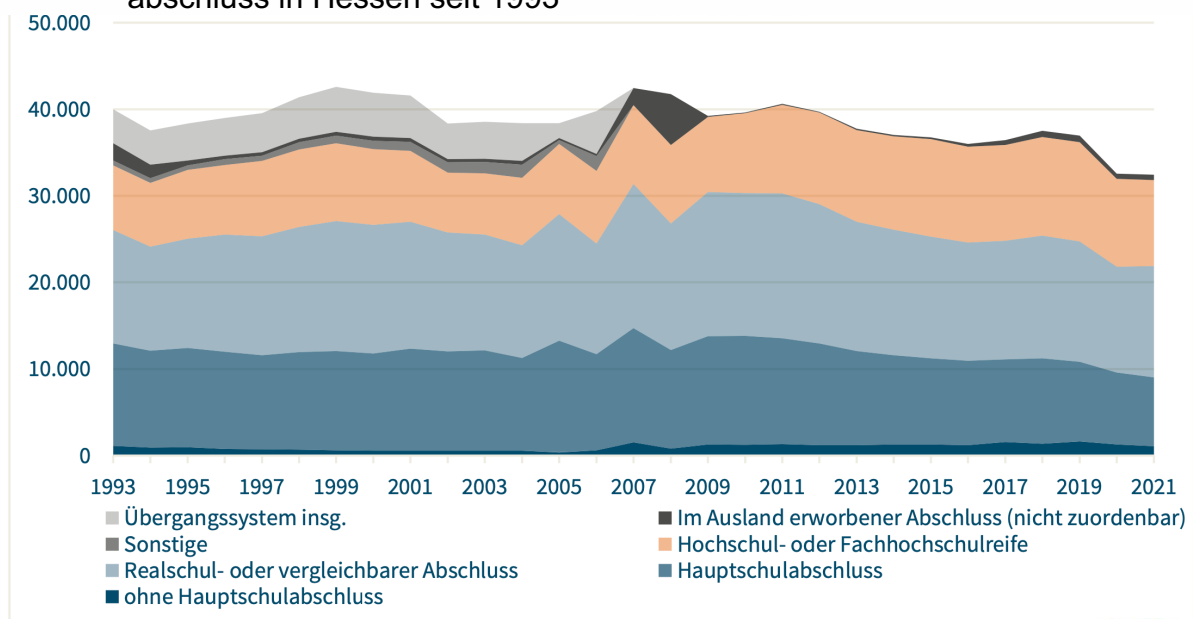
Quelle: Sielschott et al. (2026, S. 39), Daten: IAB-Betriebspanel 2001-2024

**Abb. 2** Ausbildungsberechtigung und Ausbildungsbeteiligung in den Betrieben in Hessen im Ausbildungsjahr 2023/24 nach Betriebsgröße (Angaben in Prozent)



Quelle: Sielschott et al. (2026, S. 40), Daten: IAB-Betriebspanel 2001-2024

**Abb. 3:** Entwicklung der neuen Ausbildungsverträge im dualen System nach Schulabschluss in Hessen seit 1993



Quelle: Dohmen u.a. 2023

### 1.3. Die formale Eingangsqualifikation der Bewerber

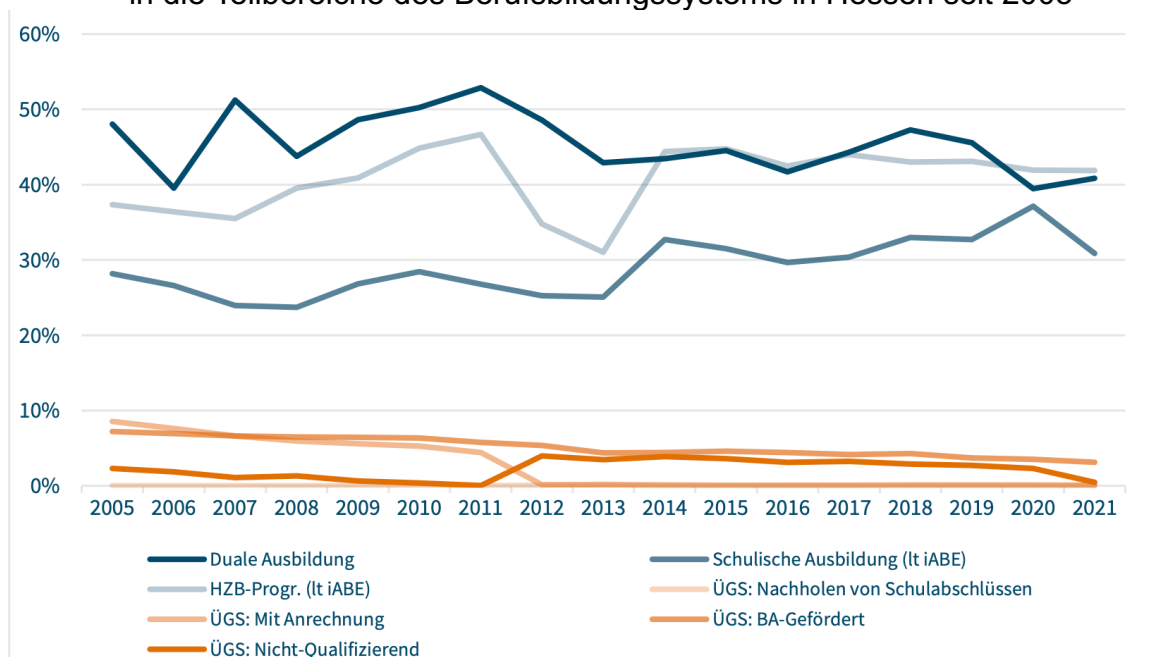
Für die von den Arbeitgebern ausgeschriebenen Ausbildungsstellen genügte für mehr als 50 Prozent ein Hauptschulabschluss; 28% der eingestellten BewerberInnen besaßen einen Hauptschulabschluss, 42 % einen Realschulabschluss und 22% das (Fach)Abitur. Ohne Schulabschluss waren 2,5 Prozent (mit steigender Tendenz). Vor diesem Hintergrund könnte man das ganze Übergangssystem geradezu als Kollateralschaden des im Hinblick auf die Bereitstellung von hinreichend vielen Ausbildungsplätzen nicht hinreichend funktionsfähigen Dualen Systems betrachten – diese Bereitstellungsfähigkeit von Ausbildungsplätzen des Dualen Systems nimmt sogar in Zeiten multipler gesellschaftlicher Krisen, also gerade dann, wenn Ausbildungsplätze besonders gebraucht werden, erfahrungsgemäß noch weiter ab.

Im Zusammenhang mit der These des „Übergangssystems als Kollateralschaden des Dualen Systems“ könnte man auch formulieren, dass das „Übergangssystem“ gleich dreifach überdehnt wird: Erstens werden hier Jugendliche, die ausbildungsreif sind, aufgrund der „von oben“ wirkenden Verdrängungsprozesse in den Übergangssektor ‚hineingedrückt‘, zweitens müssen auch solche Jugendliche aufgenommen werden, die einfach nur aufgrund eines regionalen Nachfragedefizits keine Ausbildungsstelle finden konnten, und zum Dritten liefert das vorgelagerte Schulsystem fortwährend Nachschub an jungen Menschen, die aus ganz unterschiedlichen Gründen von den Ausbildungsunternehmen als nicht ausbildungsfähig klassifiziert werden oder die erhebliche Motivationsprobleme haben, sich in die Arbeitswelt zu integrieren (vgl. Sell 2011).

## 2. Zielstrategie: Dualisierung des Übergangssystems

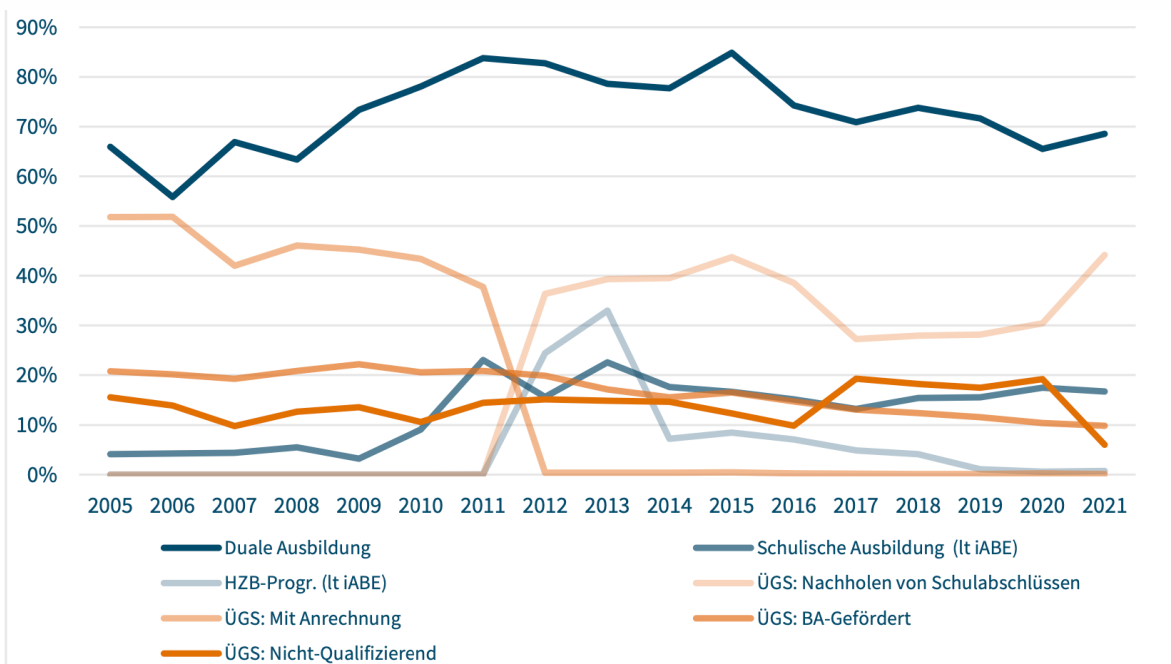
Zu den größten Schwächen des Übergangssystems zählt der bundesweit umgesetzte Ansatz, SchülerInnen, denen Schulmüdigkeit sowie mangelnde Motivation bzw. schulische Erreichbarkeit testiert wird, ausgerechnet in einem Vollzeitschulsystem zu beschulen. Das auch im hessischen Modell enthaltene Angebot weiterführender Schulabschlüsse ist an dieser Stelle zwar in gewisser Weise hilfreich, löst aber nicht das auch von den Jugendlichen leicht erkennbare Kernproblem, dass eine formale berufliche Qualifizierung innerhalb dieses Systems nicht möglich ist. An dieser Stelle weist das hessische Modell indes einen echten „Wettbewerbsvorteil“ auf, weil die geplante Zweistufigkeit der Berufsfachschule genau an dieser Stelle ansetzt und im zweiten Jahr eine berufliche Qualifizierungsoptionen bietet (Einstieg in Berufsausbildung möglich) sowie durch einen erhöhten betrieblichen Praxisanteil punkten kann.

**Abb. 4:** Übergangsquoten von Personen mit mittlerem (Real-)schulabschluß in die Teilbereiche des Berufsbildungssystems in Hessen seit 2005



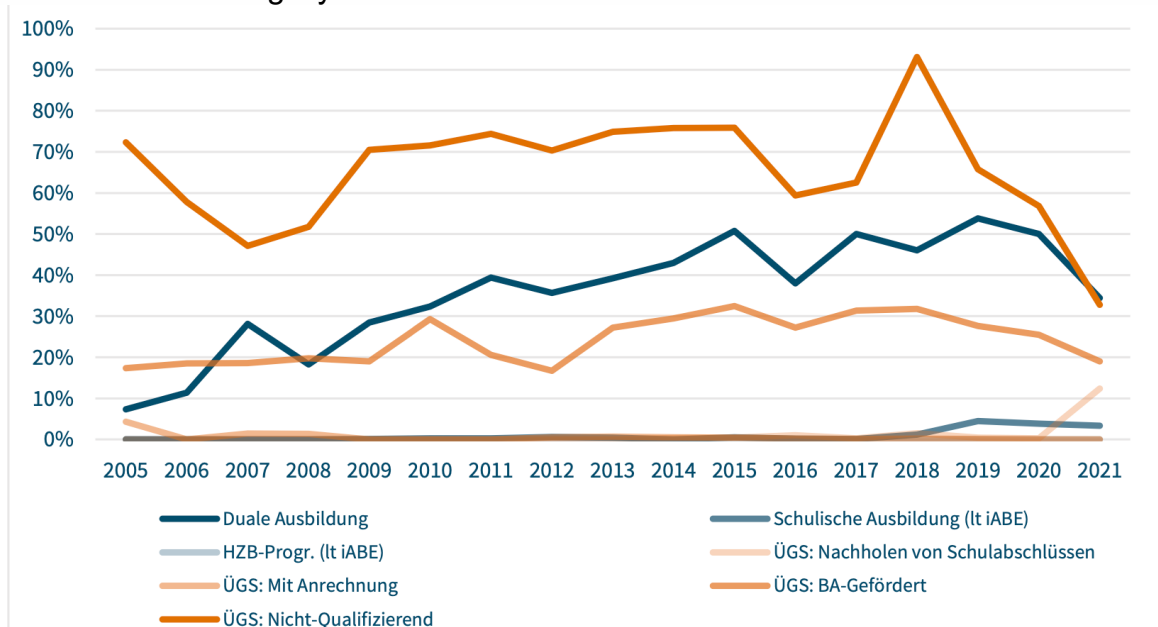
Quelle: Dohmen u.a. 2023

**Abb. 5:** Übergangsquoten von Personen mit erstem (Haupt-)schulabschluss in die Teilbereiche des Berufsbildungssystems in Hessen seit 2005



Quelle: Dohmen u.a. 2023

**Abb. 6:** Übergangsquoten von Personen ohne Schulabschluss in die Teilbereiche des Berufsbildungssystems in Hessen seit 2005



Quelle: Dohmen u.a. 2023

Übergreifend kann zu den Abbildungen 4-6 festgehalten werden, „dass der Anteil an Personen, die in nicht-qualifizierende Maßnahmen einmünden, stark negativ mit dem Abschlussniveau korreliert. D.h. der Anteilswert steigt jeweils überproportional, (desto sic!) je niedriger der Schulabschluss ist.“ (Dohmen 2023, S. 24)

Dies hängt vermutlich auch sehr stark damit zusammen, dass diese vollzeitschulischen Bildungsgänge Schülerinnen und Schülern angeboten werden, denen zuvor Schulmüdigkeit testiert wurde (s.o.). Als grundlegende Alternative bieten sich hier deutlich stärker betriebs- bzw. produktionsorientierte Qualifizierungsmaßnahmen für schwache Schülerinnen und Schüler an: Denn wie empirische (und auch internationale) Befunde deutlich bescheinigen, zeichnen sich beispielsweise die außerhalb des bundesdeutschen Regelsystems situierten „Produktionsschulen“, die sehr viel stärker betrieblich und produktionsorientiert arbeiten, durch vergleichsweise sehr viel höhere Übergangsquoten von „Risikoschülern“ in Ausbildung und Arbeit aus (vgl. etwa die Modellversuche in Hamburg, Berlin sowie ganz besonders die dänischen Produktionsschulen). Dies würde auch der Tatsache Rechnung tragen, dass die einzelnen Maßnahmen im Übergangsbereich durchgängig nicht auf einen berufsqualifizierenden Abschluss zielen bzw. in nur sehr wenigen Fällen auf eine spätere Berufsausbildung angerechnet werden: Dies ist eine der Hauptursachen des demotivierenden „Warteschleifencharakters“ des Übergangssystems.

Ziel aller (lediglich berufsvorbereitenden) Maßnahmen ist daher nicht das Angebot von Ausbildungsplätzen, sondern – vermittelt über die Trias: „Ausbildungsreife – Berufseignung – Vermittelbarkeit“ – die Herstellung einer „Ausbildungseignung“ bzw. einer so genannten „Ausbildungsreife“. Dabei sei hier nur der Form halber darauf verwiesen, dass sich das Etikett der „fehlenden Ausbildungsreife“ bis heute durch keine klare und gut operationalisierbare Definition auszeichnet (vgl. hierzu die kritische Aufarbeitung bei Eberhard/Ulrich 2012), sondern zudem auch nicht frei von hochgradig ideologisierten Aspekten ist (vgl. z.B. Dobischat/Schurgatz 2012; Eberhard 2006; Werner 2005).

### **3. Der „End-of-pipe“ Charakter des Übergangssystems**

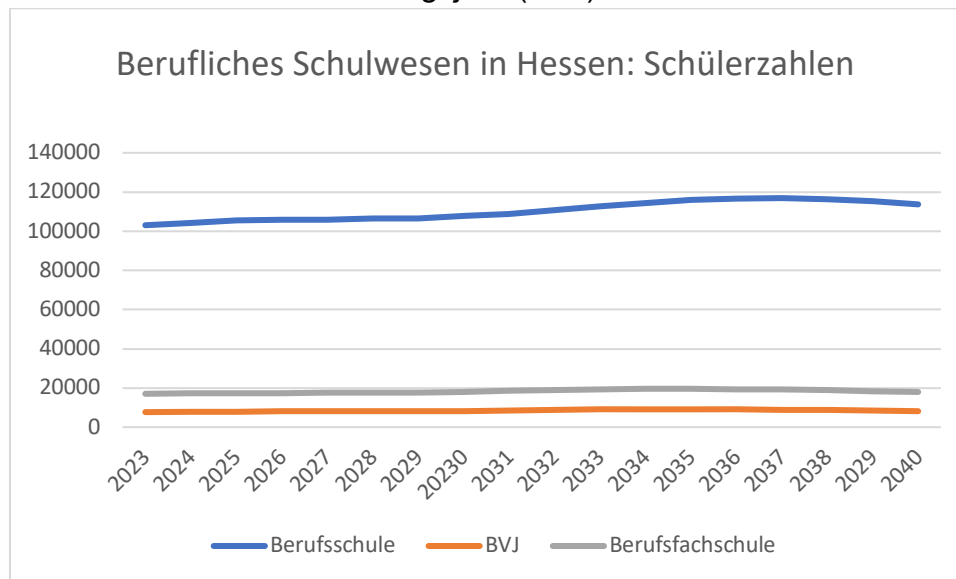
Die Funktion des Übergangssystems als „Reparaturwerkstatt“ überfordert nicht nur das Bildungspersonal an den beruflichen Schulen, sondern es wird vielmehr viel zu spät (in der 10. Klasse) versucht, an den bereits manifest demotivierenden Ergebnissen eines langjährigen schulischen Formierungs- und Sozialisationsprozesses anzusetzen – mit der Folge eines äußerst hohen Ressourceneinsatzes für die dann anfallenden Interventionen – und das alles bei einem vergleichsweise niedrigen Wirkungsgrad (Übergangsquoten). Zudem bleibt fraglich, ob die genau aus diesem Grunde in den meisten Reformansätzen der Bundesländer ab Sekundarstufe I / siebte Klasse eingeführte und vorgelagerte Phase einer verlängerten Berufsorientierung überhaupt hinlänglich umgesetzt werden kann. Schließlich wird diese Berufsorientierung von Lehrpersonen der Sekundarstufe I an allgemeinbildenden Schulen übernommen, die in der Regel keine betriebliche Praxiserfahrung besitzen.

### **4. Demographische Entwicklung der Schülerkohorten und Fachkräftemangel**

Der Gesetzesentwurf folgt ganz sicher einem hohen Handlungsdruck, der von vielerlei unterschiedlichen gesellschaftspolitischen und sozialen Entwicklungen verursacht wird: Als erstes seien der allseits beklagte Fachkräftemangel und – damit ursächlich zusammenhängend – auch die demographische Entwicklung genannt. Allerdings ist offenbar – vermutlich vor allem durch die beträchtlichen Zuwanderungsquoten Jugendlicher durch Flucht und Migration (Syrien und Ukraine-Krieg) – der Druck der

demographischen Abwärtsentwicklung in Deutschland bei weitem nicht so drängend wie in anderen Alterskohorten der Bundesrepublik Deutschland; die nachfolgend abgebildete Prognose der KMK weist schließlich aus, dass das berufliche Schulwesen in Hessen mindestens bis 2040 auf einigermaßen konstante Zahlen blicken kann, so dass – vorbehaltlich konstant bleibender Bildungsströme – sich in dieser Hinsicht keine Veränderungen abzeichnen dürften.

**Abb. 7:** Prognostizierte Anzahl an Schüler/innen an Berufsschulen, im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und in der Berufsfachschule



Quelle: eigene Darstellung, Daten: KMK (2025, S. 80 ff.)

Allerdings sieht dies bei dem erheblichen Fachkräftemangel als zweitem Megaproblem der bundesdeutschen Sozialstruktur bereits deutlich anders aus: Denn dieser existiert bereits aktuell und er wird sich – auch angesichts schwer prognostizierbarer Entwicklungen (Digitalisierung und vermehrte Einsatzmöglichkeiten generativer KI in der industriellen Produktion sowie im Banken- und Dienstleistungssektor) – absehbar und erheblich verstärken.

Vor dem Hintergrund dieses Krisenszenarios scheint jede Maßnahme sinnvoll und hilfreich, die dazu beiträgt, diese Mangelsituation abzufedern: Der Einstieg in einen qualifizierten Beruf ist ohne Zweifel eine ganz wesentliche Voraussetzung für gelungene Integration und jede auf diese Weise integrierte Person unterstützt den Kampf gegen den Fachkräftemangel. Ferner ist eine solche Integration auch unter inklusionorientierten Gesichtspunkten für die Schülerinnen und Schüler äußerst förderlich, weil gesellschaftliche Teilhabe zugleich die gesellschaftliche Integration und die Teilhabe durch Arbeit und Beruf fördert. Zudem erhöht eine gelungene Integration bzw. Inklusion auch signifikant die Lebens- und Zukunftschancen ganzer Generationen, die – auf diesem Wege integriert – alle am Arbeitsmarkt partizipieren könnten.

## **5. Der Modellversuch und seine Elemente: Anmerkungen zum pädagogischen Design des Gesetzes**

Eingangs wurde bereits darauf verwiesen, dass von den drei möglichen Strategien zur Reform des Übergangssystems schon aus verfassungsrechtlichen, aber auch aus berufsbildungspolitischen Gründen nur die zweite und dritte der angesprochenen Lösungen für eine Reform in Frage kommt: Es handelt sich bei dem hessischen Modellversuch sehr eindeutig um eine Mischung des Ansatzes (2) „Regelinklusion“ (nach ESSER 2000, S. 233 ff.) und des Ansatzes (3) „Stimulierung der Nachfrage der Wirtschaft unter Beibehaltung des marktgesteuerten Zugangs (vgl. WERNER 2005, S. 64 ff.).

Allgemeiner formuliert basieren die getroffenen Maßnahmen auf einer gesetzlichen Regelung und unterstützen dabei im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die Akteure (insbesondere die Schüler und Betriebe) bei ihrer Aufgabe der Inklusion bzw. der Integration in Duale Ausbildung.

Denn die landesgesetzlich geregelte, subsidiäre Konstruktion durchzieht den Modellversuch und das Konzept konsequent durch alle pädagogischen Ebenen wie ein roter Faden (Didaktisch, methodisch, curricular, strukturell, bezogen auf das Bildungspersonal). Im Kern basiert die Reform auf einer deutlichen Verbesserung der pädagogischen und auf den Unterricht zielenden Beschulungsqualität; dieses Ziel, das kann man bereits vorab konstatieren, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht: Durchweg positiv gewertet werden kann die Reform der Berufsfachschule als vollzeitschulische Qualifizierungsmaßnahme, die den Erwerb weiterführender Schulabschlüsse eröffnet: Dann erscheint sie als ein eigenständiger, vom Übergangsziel ins Duale System weitgehend unabhängiger Bildungsgang sui generis, der schwachen Schülern die Chance zum Bildungsaufstieg eröffnet.

### **Didaktische Effekte durch das Gesetz**

- Berufsorientierung durch überfachliche Kompetenzentwicklung bzw. durch die Auseinandersetzung der Schüler mit ihrer beruflichen Zukunft;
- eine umfassende Förderung der SchülerInnen in individuellen und außerfachlichen Aspekten;
- Coaching, Bewerbungstrainings;
- Erhöhung des berufspraktischen Anteils und Fokussierung auf den berufsfachlichen Unterricht (3-4 berufliche Fachrichtungen);
- Stärkung des allgemeinbildenden Unterrichtes.

### **Methodische Effekte durch das Gesetz**

- Sehr modernes methodologisches Mindset (Kompetenzorientierung, Kompetenzfeststellungsmatrix als neues diagnostisches Instrument, Verzicht auf Noten, Erstellung und Nutzung berufsfachlicher und überfachlicher Kompetenzmatrizen);
- Grundlegende Änderungen in der Unterrichtsorganisation;
- Profilgruppen statt Klassenverband;
- Sozialpädagogische Betreuung;
- Auflösung des traditionellen Klassenverbandes: Profilgruppenunterricht zur Flankierung der Begrenzung der Klassengrößen;
- Erhöhte sozial-(pädagogische Betreuung („viel hilft viel“) /Fallarbeit (Soziale Arbeit)

### **Curriculare Effekte durch das Gesetz**

- Stärkung des allgemeinbildenden Unterrichts mit individualdiagnostischer Leistungsdifferenzierung (Deutsch, Mathematik, Englisch);
- Stärkung und Fokussierung des berufsfachlichen Unterrichts in der ersten Stufe (3-4 berufliche Fachrichtungen in der ersten Stufe);
- Fokussierung und Expansion der Berufsorientierung durch Profilgruppen und berufsfachlichen Unterricht;
- Flankierung der Berufsorientierung durch eine umfassende Förderung der SchülerInnen und Schüler in individuellen und außerfachlichen Aspekten;
- Erhöhung des betriebspraktischen Anteils durch frühe Betriebspraktika und dadurch ein höheres Maß der „Verbetrieblichung“ der Vollzeitschulausbildung.

Besonders hervorzuheben sind unter curricularen Aspekten die erkennbaren Bemühungen um eine Verbetrieblichung des vollzeitschulischen Bildungsganges, weil gerade die besonders förderungsbedürftigen Jugendlichen ohne diese erhöhte betriebspraktische Fokussierung mit den mehr oder weniger schulisch angelegten Maßnahmesettings mit einer ganz überwiegend schulischen Lernumgebung konfrontiert werden, die für viele äußerst kontraproduktiv ist – schon deswegen, weil sie gerade in der schulischen Laufbahn gescheitert sind.

### **Strukturelle Effekte durch das Gesetz**

Unter strukturellen Aspekten stechen zwei Merkmale in besonderer Weise hervor: Es scheint vorgesehen zu sein, die künftige Berufsfachschule – im Duktus der Versicherungsagenturen formuliert – gleichsam als „Rund-um-sorglos-Paket“ zu konzipieren (BÜA als Ersatz für die Schulformen „Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung“, „zwei-jährige Berufsfachschule“ und „einjährige höhere Berufsfachschule“). Eine solche hier einmal als „Containerlösung“ zu bezeichnende „One-Size-Fits-All“ - Lösung läuft Gefahr, angesichts der pädagogischen Anforderungen einer hochdifferenzierten, heterogenen Schülergruppe genau diese Differenzen ‚glattzubügeln‘ oder gar außer Acht zu lassen. Sollte sich diese Befürchtung in der praktischen Umsetzung bewahrheiten, würde dies den gesamten Ansatz gefährden, weil der Modellversuch ja gerade auf die hochgradige pädagogische Differenzierung setzt.

Das zweite zentrale strukturelle Merkmal betrifft die Zweistufigkeit des Modells: Dies ist ein äußerst begrüßenswerter Ansatz, weil er an einer zentralen Schwachstelle der gängigen Maßnahmen anderer Bundesländer im Übergangssystem ansetzt: Statt unmittelbar verwertbarer beruflicher Abschlüsse wird in einigen anderen Bundesländern ausschließlich der Erwerb eines (höheren bzw. mittleren) Schulabschlusses angeboten. Dies senkt aus Schülerperspektive die Attraktivität des Angebotes erheblich, weil diese einen Berufsabschluss im Dualen System natürlich bevorzugen würden. Insofern erscheint die erste eingezogene Stufe im Modell als ein Schritt in die richtige Richtung, weil das Ziel des möglichst direkten Übergangs in eine Ausbildung den Schülern eine klare und auf die Zukunft gerichtete Perspektive bietet: Dies ist das Ziel, das seitens der Schüler vermutlich mehrheitlich angestrebt wird.

### **Effekte für das Bildungspersonal**

Aus dem dargestellten äußerst anspruchsvollen pädagogischen Design resultiert der Befund, das die neu strukturierte und organisierte Berufsfachschule das Bildungspersonal vor Ort durchaus vor eine umfassende Herausforderung stellt. Denn für das

Bildungspersonal bedeutet das grundlegend modernisierte pädagogische Design und die resultierende grundlegend veränderte Unterrichtssituation (einschließlich Fragen der Schulorganisation) ein deutlich erhöhtes Maß an Zeit, Energie, Einsatz- und Anpassungsbereitschaft; auch Tenberg stellt in diesem Zusammenhang fest, dass „die Lehrpersonen ...ihre eigenen methodischen Unsicherheiten und auch pädagogische/didaktische Defizite für eine konsequente Leistungsdiagnostik und -differenzierung feststellten“ und „dass einige Lehrpersonen gerade mit den jeweils untersten Leistungsstufen sowohl methodisch, als auch pädagogisch teilweise überfordert waren“ (Tenberg/Bergmann 2018). Allerdings ist davon auszugehen, dass dies vermutlich ein Problem darstellt, das sich über den Faktor Zeit vermutlich gleichsam von selbst lösen wird.

## **6. Das pädagogische Design: Zusammenfassende Bemerkungen:**

Insgesamt kann man dem Land Hessen zu diesem fortschrittlichen und modernen pädagogischen Design des Gesetzes gratulieren: Zwar sind die meisten Teilelemente auch in den analogen Reformen anderer Bundesländer ebenfalls enthalten, aber in dieser Kombination ist das hessische Berufsfachschulmodell zweifelsohne einmalig. Ein sorgsam ausgearbeitetes pädagogisches Design wie das vorliegende ist aus Sicht der Schüler sicher insgesamt sehr positiv zu bewerten, weil es die Jugendlichen in der Verfolgung ihrer Bildungsinteressen und damit in ihrem Wunsch nach gesteigerter sozialer Teilhabe in umfassendem Maße unterstützt. Vor allem berücksichtigt das trotz der erwähnten Problematik der „Containerlösung“ (s.o.) sehr differenzierte Modell die extreme Heterogenität und die resultierenden besonderen Förderbedürfnisse geradezu vorbildlich.

Besonders zu erwähnen ist zudem die Zweistufigkeit des Modells, weil es sowohl den Einstieg in Ausbildung (erstes Jahr) als auch den Erwerb eines ersten bzw. eines weiterführenden Schulabschlusses ermöglicht.

Natürlich verbergen sich auch Probleme hinter dem anspruchsvollen Design: Die ausgeprägte Maßnahmendifferenzierung, der starke Einsatz von modernen pädagogischen Instrumenten (u.a. Kompetenzorientierung, Kompetenzmatrix, Verzicht auf Noten) ist für das Bildungspersonal durchaus eine Herausforderung, die seitens des Bildungspersonals ein deutlich erhöhtes Maß an Zeit, Energie, Einsatz- und Anpassungsbereitschaft einfordern.

Das größte Problem allerdings kann das hessische Modell der Berufsfachschule nicht lösen: Die pädagogischen Maßnahmen zielen samt und sonders auf die Verbesserung der Ausgangslage der Schüler, indem sie Einstiege in Ausbildung eröffnen (erste Stufe), höhere Schulabschlüsse erlauben (zweite Stufe), eine bessere Berufs- und Betriebsorientierung anstreben (Praktika), die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen fokussieren und durch sonderpädagogische Interventionen der vielfältigen sozialstrukturellen Heterogenität zu begegnen suchen. Kurzum: Sie gehen von der Annahme aus, dass eine Verbesserung der „Ausbildungsreife“ zur Steigerung der Übergangschancen beiträgt. So einleuchtend dies prima facie allerdings auch sein mag: All dies behebt das Hauptproblem nur marginal: Der Ausbildungsmarkt präsentiert sich augenblicklich im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage als angebotsdominierter Markt, weil in Relation zu den Bewerbern deutlich zu wenige Ausbildungsplätze angeboten werden. Abgesehen davon, dass der Begriff und das Konzept der „Ausbildungsreife“ bis heute nicht klar definiert, sondern im Gegenteil und mit Blick auf die Argumentation der Arbeitgeberverbände wiederholt (zuletzt von Dobischat

/Schurgatz 2012) unter „Ideologieverdacht“ gestellt wurde, wird durch eine vollzeitschulische Maßnahme kein einziger zusätzlicher Ausbildungsplatz geschaffen; und diese Kennziffer schließlich ist der „Flaschenhals“ des Problems: Wenn die in anderem Zusammenhang bereits erwähnte These des „Übergangssystems als Kollateralschaden des Dualen Systems“ zutrifft – und hierfür existieren eine ganze Reihe empirischer Befunde etwa der Bundesagentur für Arbeit und des IAB –, dann bewirkt eine Erhöhung der Qualität der Schüler allenfalls die Abschöpfung der auf diese Weise neu geschaffenen obersten Schicht der Jugendlichen (also der „ausbildungsreifen“ Schüler – Heike Solga (2005) hat diesen Prozess schon in den 2000er Jahren als „creaming-out“ bezeichnet. Das seit den 2000er Jahren so genannte Übergangssystem war von Anfang an (d.h.: seit Beginn der 70er Jahre) als Auffangbecken für die systemischen Dysfunktionalitäten des Dualen Systems konstruiert (in der Hauptsache: Zu geringes Angebot von Ausbildungsplätzen). Um ein Bild aus dem Leben aufzugreifen: Blickt man sich die nach dem Schmaus verbleibenden Anteile eines Buffets an, zeigt sich deutlich, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Umfang und Qualität eines Buffets (Angebot an Jugendlichen) und der Menge der Nachfrager (Ausbildungsplatzanbieter) zu beobachten ist: Entweder bleibt die Dekoration von ein paar spärlichen Salatblättchen, oder es bleiben die Salamibrötchen oder – im Luxusfalle: sogar die Lachsbrötchen übrig. Im Augenblick ist das Büffett reich gedeckt und sowohl die Zahl als auch der Hunger der Nachfrager offensichtlich begrenzt. Auf diesen Zusammenhang deutet auch die Diagnose von Sell, dass in dem „Übergangssystem“, ... nicht nur offensichtlich „nicht ausbildungsreife“ Jugendliche, sondern schlichtweg auch viele Verlierer einer ungünstigen Angebots-Nachfrage-Relation geparkt wurden und werden“ (Sell 2011, 295).

Auch die wissenschaftliche Leitung des Modellprojekts (Kollege Tenberg) resümiert diesbezüglich: „Trotz dem hier eingebrachten hohen Informationsaufwand konnten nur punktuelle Effekte bei deren Ausbildungsbereitschaft für diese AdressatInnen-Gruppe (Betriebe, Dieter Münk) festgestellt werden. Ebenso enttäuschend stellte sich die nur bedingt gelungene betriebliche Beteiligung an diesem Reformansatz dar. Obwohl das neue Konzept von Anfang an regional und überregional kommuniziert wurde und Betriebe, Kammern und Dachverbände explizit auf ihre Bedeutung für das Gelingen der gestuften Berufsfachschule hingewiesen wurden, blieben die Abgangszahlen aus der Stufe 1 in Ausbildung unter der erhofften Quote“ (Tenberg 2018). Folgt man jedoch der Hoffnung Tenbergs, dass das „Amalgam“ der 2-jährigen Berufsfachschule ... weiterhin jene Räume füllen kann, die sich neben der Dualen Ausbildung auftun“, ist auch das Modellprojekt durchweg positiv zu bewerten. Denn dies impliziert, dass die Berufsfachschule – jenseits ihrer subsidiären Zubringerfunktion ins Duale System – im hessischen Bildungssystem eine zentrale Funktion als eigenständiger vollzeitschulischer, staatlich gesteuerter Qualifizierungsweg sui generis übernehmen kann und soll – etwa zum Erwerb weiterführender Abschlüsse.

## 7. Zusammenfassende Bewertung

Eine empirisch gestützte abschließende Bewertung der Maßnahme ist seriös nicht möglich, weil mit der Dokumentation der „Übergangsquoten“ in das Duale System das wichtigste Kriterium schlicht fehlt. Um empirisch belastbare und aussagekräftige Befunde zum Erfolg der Maßnahme zu erhalten, wäre eine umfassende Evaluation (ähnlich wie die vom Autor Ende der 2000er Jahre für Hessen als Vollerhebung durchgeführte Studie zur Abschaffung des BGJ in Hessen) erforderlich. Insoweit ist

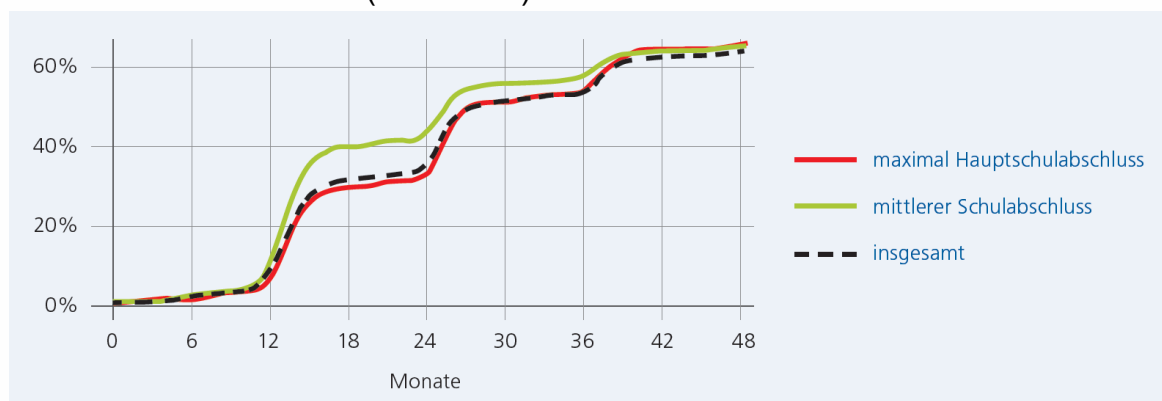
es allenfalls möglich, Grundtendenzen zur Erfolgswahrscheinlichkeit zu prognostizieren.

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass sich das Gesetz bzw. die Reform im Grundsatz an den seit 2010 in allen Bundesländern eingeführten Reformanstrengungen orientiert und sich von den drei eingangs benannten Strategien (Markt (1), Regelinklusion (2) und (3): Stimulierung der Nachfrage der Wirtschaft unter Beibehaltung des marktgesteuerten Zugangs) sehr klar für eine Mischung der Strategie zwei und drei entscheidet. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass das staatliche Steuerungspotenzial in einem schulbasierten Regelsystem wesentlich besser ausgebaut ist als in einem rein dual-kooperativen marktwirtschaftlichen Modell und zweitens – damit direkt zusammenhängend – natürlich auch auf die sehr stark konfligierenden Interessen der beteiligten Korporationen (Gewerkschaften und Arbeitgeber).

Angesichts der Tatsache, dass im Vergleich zum Status Quo ante zwar in einigen Bereichen Verbesserungen implementiert werden konnten, angesichts aber auch der Tatsache, dass die hessischen Reformbemühungen sich im Grundsatz allenfalls graduell und in Details von den seit 2010 sukzessive in anderen Bundesländern getroffenen Maßnahmen unterscheiden, sieht der Verfasser relativ wenig Anlass zu der Hoffnung, dass sich die vom BIBB- und DJI-Panel 2009 bzw. 2022 ermittelten Befunde deutlich von den hessischen Resultaten unterscheiden werden.

Dies sei mit einer Einmündungsanalyse von Michaelis von 2022 belegt, der zufolge die Einmündungsquoten von knapp 60% nach dem dritten Jahr nach Schulabschluss fast identisch mit den Werten von 2009 und 2011 (BIBB und DJI-Panel) ausfallen; und zwar trotz der seit 2010 in allen Bundesländern einsetzenden Reformbemühungen.

**Abb. 8:** Kumulierter Anteil an Personen mit Einmündung in duale oder vollzeitschulische Ausbildung nach dem Übergangssektor insgesamt und nach Schulabschluss (in Prozent)



Quelle: Michaelis et al. (2022, S. 84)

Euler und Seeber (2023) fassen dieses Ergebnis wie folgt zusammen: „In der Folge gab es zwar vielfältige Initiativen auf der Ebene der Bundesländer, um Maßnahmen transparenter und durchlässiger zu gestalten, auch um die Unübersichtlichkeit hinsichtlich Zielgruppen, Curricula, Finanzierungsmodalitäten, Anrechnungsmöglichkeiten auf Ausbildung etc. abzubauen. Allerdings zeigen Daten auf Basis des Nationalen

Bildungspanels, dass grundlegende Probleme der Anschlüsse in Ausbildung für einen Teil der Jugendlichen fortbestehen, während einem anderen Teil der Übergang nach einer oder mehreren Maßnahmen gelingt (Holtmann et al. 2021; Méliani et al. 2019; Nickolaus et al. 2018). Zwar steigt mit der Zeit der Anteil an Personen, die nach einer (oder mehreren) Maßnahme(n) des Übergangssektors in Ausbildung überwechseln, dennoch bleiben sehr nüchterne Ergebnisse.“

Dieser geringe Erfolg der bundesweit angestrebten Reformmaßnahmen wird ganz wesentlich durch die verfassungsrechts- und grundgesetzlichen Einschränkungen der staatlichen Steuerungspotenziale gegenüber der Wirtschaft verantwortet: Ein staatlicher Eingriff in die gesicherten Rechte der freien Wirtschaft für deren Investitionsentscheidungen ist nach dem Stand der Dinge nicht zulässig.

Mit anderen Worten sind die klar definierten und in allen Bundesländern sehr weitgehend identischen Voraussetzungen für eine solche Reform einschließlich ihrer Gelingensbedingungen für dieses Problem verantwortlich; dies sind u.a. die Kostenneutralität, die Akzeptanz der Sozialpartner sowie des Bildungspersonals in Schulen und Betrieben, die realistische operative Umsetzbarkeit in den beruflichen Schulen mit dem vorhandenen Bildungspersonal (ergänzt um einige (wenige) sozialpädagogische Betreuer) sowie ein Curriculum mit ‚modernerem mindset‘, das allerdings in weiten Teilen kosmetisch bleiben muss (Coaching, Kompetenz- und stärkere Berufsorientierung etc.).

Selbst der systematische Einbezug der allgemeinbildenden Unterrichtsfächer war schon zu Beginn der 70er Jahre eine Kernidee des damals etablierten BVJ und (vor allem) des BGJ.

Die zentrale Voraussetzung und Gelingensbedingung für ein „Übergangssystem“, das zu diesem Begriff auch passt, ist ein System, das mehrheitlich zu Übergängen in Ausbildung führt. Die zentrale Voraussetzung hierfür ist, dass die Wirtschaft – mehr oder weniger freiwillig – hinreichend viele Ausbildungsplätze zur Verfügung stellt. Im Prokrustesbett der engen Grenzen des landes- und schulrechtlich geregelten Regelsystems auf der einen und innerhalb der (noch engeren) Grenzen eines prinzipiell marktwirtschaftlich basierten Regelsystems der „freien“ Wirtschaft auf der anderen Seite sind die Grenzen einer solchen Reform naturgemäß ebenso eng definiert. Unter diesem Vorbehalt ist der hessische Reformansatz durchaus zu begrüßen und es ist ihm der notwendige Erfolg zu wünschen.

Wesentlich positiver allerdings stellt sich indes die Bewertung der Berufsfachschule dar, wenn man von dem engen (berufsbildungspolitisch intendierten) Konnex mit dem Ziel des Übergangs ins Duale System absieht: Dann präsentiert sich die Berufsfachschule als ein staatlich gesteuerter, vollzeitschulischer Bildungsgang, der als Qualifizierungsweg sui generis auf die Förderung schwacher Schüler zielt, um diesen durch den Erwerb weiterführender Abschlüsse als Eintrittspforte den Aufstieg im Bildungssystem zu eröffnen; und dann sind auch die umfassenden und erkennbar intensiven Bemühungen um ein zieladäquates, ausdifferenziertes und kompetenzorientiertes pädagogisches Design nicht nur sinnvoll, sondern – gerade im Sinne der Förderung schwächerer Schüler – sogar äußerst hilfreich.

### **Abschließende Empfehlung:**

Unter den gegebenen verfassungsrechtlichen und schulgesetzlichen Bedingungen sowie auch unter Berücksichtigung haushaltspolitisch überschaubarer Möglichkeiten präsentiert sich das hessische Gesetz zur Einführung der Berufsfachschule zum

Übergang in Ausbildung als echte Verbesserung im Vergleich mit dem Status Quo Ante: Zwar kann keine landesrechtliche bzw. schulgesetzliche Regelung das Grundproblem der mangelhaften Ausbildungsbereitschaft der Betriebe lösen – diese wird sich im Gegenteil unter aktuellen Krisenbedingungen vermutlich noch weiter reduzieren – aber vor dem Hintergrund des äußerst ambitionierten und sehr detailliert ausgearbeiteten pädagogischen Konzepts, das gleichsam hinter dem Gesetz steht, präsentiert sich das Gesetz – auch im Ländervergleich – als herausragende Alternative, die im Grundsatz zwar bei der Logik eines Vollzeit Schulmodells bleibt, aber gleichzeitig die Chancen der Schülerinnen und Schüler durch die Eröffnung von Abschlußchancen steigert und durch die stärkere Betriebsorientierung nach der ersten Stufe einen zentralen Schwachpunkt von beruflichen Vollzeitschulen abfedert.

Allerdings ist es für den Verfasser – gerade angesichts des wirklich sehr ambitionierten pädagogischen Designs – sehr wichtig, mindestens abschließend nochmals darauf zu verweisen, das ein ambitioniertes pädagogisches Projekt auch ein überdurchschnittlich ambitioniertes Bildungspersonal voraussetzt, welches die Maßnahmen mit dem notwendigen pädagogischen Eros und mit Leidenschaft umsetzt. Dies wird von dem engagierten Bildungspersonal fast selbstverständlich erwartet, allerdings erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass anspruchsvolle pädagogische Arbeit in äußerst heterogenen Lerngruppen von zusätzlich bereit gestellten Ressourcen ungewein profitieren würde; dies betrifft etwa den Stellenschlüssel für die sozialpädagogische Betreuung für die Profilgruppen, eine grundsätzlich empfehlenswerte Reduzierung des Klassenteilers und – angesichts der herausgehobenen Rolle der Betriebspraktika, die der Lehrerschaft eine deutlich umfangreichere Netzwerkarbeit abverlangt wird – auch eine angemessene Absenkung der Deputatsstunden des Bildungspersonals.

### **Literatur:**

BA (Bundesagentur für Arbeit) Regionaldirektion Hessen (2025). Trotz Fachkräftemangel: Zahl der Ausbildungsplätze in Hessen geht weiter zurück. Presseinfo Nr. 18 / 2025. Abgerufen am 08.05.2026 von [https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/datei/pressemitteilung\\_ausbildungsmarktbilanz\\_hessen\\_ba254903.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/datei/pressemitteilung_ausbildungsmarktbilanz_hessen_ba254903.pdf)

Beicht, U.; Walden, G. (2015): Unterschiedliche Berufsinteressen als Einflussfaktor für die Einmündungschancen in betriebliche Ausbildung? Ein Vergleich zwischen männlichen und weiblichen Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund, in: Journal for Labour Market Research 48 (4), S. 325–346, <https://doi.org/10.1007/s12651-015-0193-6>

Beicht, U.; Walden, G. (2015): Unterschiedliche Berufsinteressen als Einflussfaktor für die Einmündungschancen in betriebliche Ausbildung? Ein Vergleich zwi-

- schen männlichen und weiblichen Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund, in: Journal for Labour Market Research 48 (4), S. 325–346, <https://doi.org/10.1007/s12651-015-0193-6>
- BIBB Übergangsstudie (2006): Friedrich, Michael; Beicht, Ursula; Ulrich, Joachim Gerd (2010): BIBB-Übergangsstudie 2006. SUF\_1.0; Forschungsdatenzentrum im BIBB (Hrsg.); GESIS Köln, (Datenzugang); Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung. doi:10.4232/1.10099
- BIBB Übergangsstudie (2011): Eberhard, Verena; Beicht, Ursula; Krewerth, Andreas; Ulrich, Joachim Gerd (2014): BIBB-Übergangsstudie 2011. SUF\_1.0; Forschungsdatenzentrum im BIBB (Hrsg.); GESIS Köln, (Datenzugang); Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung. doi:10.7803/202.11.1.1.10
- DJI-Übergangspanel: <https://www.dji.de/ueber-uns/organisationseinheiten/uebergaenge-im-jugendalter.html>
- Dobischat, R.; Kühnlein, G.; Schurgatz, R. (2012): Ausbildungsreife : Ein umstrittener Begriff beim Übergang Jugendlicher in eine Berufsausbildung. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung, 2012 (Hans-Böckler-Stiftung: Arbeitspapier ; 189)
- Dohmen, D./; Sandau, M./Bayreuther, T (2023): Monitor Ausbildungschancen 2023 Länderbericht: Hessen (Studie für die Bertelsmann-Stiftung), Berlin
- Eberhard, V, Ulrich, J., G. (2012): Übergänge zwischen Schule und Berufsausbildung. Bielefeld
- Esser, H.: Soziologie. Spezielle Grundlagen. Band 2: Die Konstruktion der Gesellschaft. Frankfurt, New York 2000
- Euler, D.; Seeber, S. (2023): Ausbildungsgarantie. Ein Instrument zur Fachkräftesicherung und gesellschaftlichen Integration junger Menschen. Friedrich Ebert Stiftung
- Holtmann, A. C.; Ehlert, M.; Menze, L.; Solga, H. (2021): Improving Formal Qualifications or Firm Links: What Supports Successful School-to-work Transitions among Low-achieving School Leavers in Germany?, in: European Sociological Review 37 (2), S. 218–237, <https://doi.org/10.1093/esr/jcaa047>
- KMK (Kultusministerkonferenz). (2025). PDF UND: Abgerufen am 08.05.2026 von <https://www.kmk.org/downloads-dokumente/statistik/schulstatistik/vorausberechnung-der-schueler-und-absolventenzahlen.html>
- Méliani, K.; Mokhonko, S.; Nickolaus, R. (2019): Duale Maßnahmen und individuelle Förderung im Übergangssystem und ihre Effekte auf die Übergangswahrscheinlichkeit in vollqualifizierende Ausbildung und weiterführende Schulen, in: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik 115 (2), S. 218–253, <https://doi.org/10.25162/zbw-2019-0010>
- Michaelis, C.; Busse, R.; Seeber, S.; Eckelt, M. (2022): Nachschulische Bildungsvläufe in Deutschland: Schulentlassene zwischen institutionalisierten Idealwegen und schwierigen Umwegen, Bielefeld
- Nickolaus, R.; Behrendt, S.; Gauch, S.; Windaus, A.; Seeber, S. (2018): Übergänge von Maßnahmen der Berufsvorbereitung in Ausbildung und weiterführende

- Schulen zu Zeiten eines günstigen Ausbildungsstellenmarkts: Deskription und Erklärungsansätze, in: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik 114 (1), S. 109–140
- Sell, S. (2011): „Auswege aus dem Labyrinth des „Übergangssystems“. In: Henry-Huthmacher, C., Hoffmann, E. (Hrsg.) (2011): Aufstieg durch (Aus)Bildung – Der schwierige Weg zum Azubi, St. Augustin/Berlin, S. 287-313
- Sielschott, S., Behr, D., Lauxen, O., & Larsen, C. (2026). Betrieblicher Alltag wischen schmerzhaften Kompromissen und neuen Herausforderungen in den Betrieben in Hessen - IAB-Betriebspanel Report Hessen 2024 – Gesamtbericht. Abgerufen am 08.05.2026 von [https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/datei/gesamtbericht-2024\\_ba260221.zip](https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/datei/gesamtbericht-2024_ba260221.zip)
- Solga, Heike (2005): Ohne Abschluss in die Bildungsgesellschaft. Die Erwerbschancen gering qualifizierter Personen aus soziologischer und ökonomischer Perspektive. Opladen
- Tenberg, R. / Bergmann, B. (2018): Berufsfachschule im Wandel: Bilanz einer Pilotstudie in Hessen. In: Zeitschrift für berufs- und Wirtschaftspädagogik 114, 2018/1, S. 148–166
- Werner, D. (2005). Ausbildung zwischen Strukturwandel und Investitionskalkül. In: Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.), Der Ausbildungsmarkt und seine Einflussfaktoren. Ergebnisse des Experten-Workshops vom 1. und 2. Juli 2004 in Bonn (S.53-70). Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung



Hessischer Handwerkstag ·  
Postfach 2960 · 65019 Wiesbaden

An die  
Vorsitzende des  
Kulturpolitischen Ausschusses  
Frau Kerstin Geis MdL  
Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

**Öffentliche mündliche Anhörung des Kultuspolitischen Ausschusses zu dem  
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD, Gesetz zur  
Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung sowie zur  
Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, Drucks. 21/4258**

Sehr geehrte Frau Geis,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlichen Dank für die Zusendung des o. g. Gesetzentwurfs zur Einführung  
der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung sowie zur Änderung  
dienstrechtlicher Vorschriften. Gerne nehmen wir als Spitzenorganisation  
des hessischen Handwerks die Gelegenheit wahr, hierzu Stellung zu nehmen.

Mit diesem Artikelgesetz wird u.a. die Einführung der Berufsfachschule zum  
Übergang in Ausbildung (BÜA) als Regelform umgesetzt. Vor dem Hinter-  
grund des demografischen Wandels und damit verbunden des massiven  
Fachkräftenachwuchsmangels für die mehr als 78.000 Handwerksbetriebe in  
Hessen begrüßt der Hessische Handwerkstag (HHT) das Anliegen der Fraktio-  
nen der CDU und SPD im hessischen Landtag, den zum Schuljahr 2017/2018  
begonnenen Umbau des Übergangssystems mittels der als Schulversuch ein-  
geführten o. g. Berufsfachschule jetzt in die Regelform zu überführen.

Unabhängig davon muss aber weiterhin auch der Fokus daraufgelegt wer-  
den, die Berufliche Orientierung auszubauen und in allen Schulformen zu  
vertiefen, wo sie hingehört: in den allgemeinbildenden Schulen in Hessen.

Das primäre Ziel der BÜA ist es, Schülerinnen und Schüler bereits nach ei-  
nem Schuljahr u.a. in kleinen Lerngruppen, berufsbildenden Unterricht und  
insbesondere Praktika in ein Ausbildungsverhältnis zu vermitteln. Auf letzte-  
res muss weiterhin sehr stark der Fokus gelegt werden. Die Schülerinnen  
und Schüler, die einen Ausbildungsberuf anstreben, für den der mittlere Bil-  
dungsabschluss benötigt wird, können diesen im zweiten Jahr der BÜA er-  
werben und dann die passende Ausbildung beginnen. Die insgesamt stattfin-  
dende enge Verzahnung der BÜA mit der Schulsozialarbeit, unseren

18. Mai 2026

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: Ha

Ansprechpartner:  
Andreas Haberl  
Telefon 0611 136-195  
Telefax 0611 136-8195  
andreas.haberl@hwk-wiesbaden.de

Hausanschrift:  
Bierstädter Straße 45  
65189 Wiesbaden  
info@handwerk-hessen.de  
www.handwerk-hessen.de

Präsident:  
Stefan Füll  
Geschäftsführer:  
Pierre Schlosser

Der HHT ist die Spitzenorganisation  
des hessischen Handwerks

Wiesbadener Volksbank  
IBAN DE20 5109 0000 0000 2472 00  
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Betrieben, der örtlichen Agentur für Arbeit und den Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften/Innungen ist dabei der richtige Ansatz.

Aus Sicht des HHT ist allerdings die Vermittlungsquote von Schülerinnen und Schülern aus der BÜA in die duale Ausbildung ausbaufähig. Vielfach wird die BÜA nach unserer Wahrnehmung lediglich zum Nachholen von Schulabschlüssen genutzt. Ursache hierfür ist nach unserer Beobachtung, dass die Umsetzung regional leider noch unterschiedlich ausgestaltet ist, insbesondere bezogen auf die o. g. Kooperationen. Uns ist dabei bewusst, dass sich die Vermittlungsquote aus verschiedenen, teilweise unspezifischen Faktoren ergibt. Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Vermittlungsquote sich in den letzten Jahren leicht verbessert hat.

Trotz der noch nicht zufriedenstellenden Vermittlungsquote und der regional an einigen Stellen weiter ausbaufähigen Kooperation und der generellen Kommunikation zur BÜA ist der Schulversuch aus Sicht des HHT insgesamt als positiv und erfolgreich zu bewerten. Die Überführung jetzt in den landesweiten Regelbetrieb wird daher ausdrücklich befürwortet.

Im Weiteren sollen mit diesem Artikelgesetz Schulen von Dokumentationspflichten oder Verfahrensvorgaben entlastet werden. Im Kontext generell überbordender Bürokratie begrüßen wir dies.

Mit diesem Artikelgesetz sollen zudem angesichts gesellschaftlicher Herausforderungen für die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler wichtige Kompetenzen in den Bildungs- und Erziehungszielen von Schule verankert werden. Auch dies begrüßen wir ausdrücklich. So nimmt die Bedeutung des Zusammenhalts in der Gesellschaft, die Bedeutung der Förderung von Sport und Ehrenamt und kultureller Bildung sowie die Stärkung der Vermittlung von Werten deutlich zu.

Ebenso werden mit diesem Artikelgesetz der Einsatz digitaler Anwendungen an Schulen und generell die Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht gestärkt. Beides begrüßen wir ebenfalls. Die Ausrichtung auf eine datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung ist hierbei aus unserer Sicht besonders hervorzuheben, da die entsprechenden Daten aus unserer Sicht noch zielgerichteter für die Qualitätsentwicklung eingesetzt werden können.

Für Fragen stehen wir gerne im Vorfeld, aber auch im Rahmen der geplanten mündlichen Anhörung Ihres Ausschusses am 22. Mai 2026 gerne zur Verfügung.

An der mündlichen Anhörung Ihres Ausschusses wird für den HHT Herr Andreas Haberl, Geschäftsführer der Handwerkskammer Wiesbaden, gerne teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Füll  
Präsident



Pierre Schlosser  
Geschäftsführer



18. Mai 2026

## **Stellungnahme des Landeselternbeirats von Hessen zur schriftlichen Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD, Gesetz zur Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, Drucksache 21/4258**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danken wir Ihnen für Gelegenheit zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD, Gesetz zur Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, Drucks. 21/4258, vor dem Kulturpolitischen Ausschuss Stellung zu nehmen. Wir schätzen es sehr, dass uns diese Möglichkeit noch eingeräumt wurde. Gleichzeitig möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass diese Anhörung den rechtlich vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten des Landeselternbeirats nicht vollumfänglich gerecht wird. Wir erwarten daher, dass die Verordnungen, die mit dem Gesetz geändert werden sollen, im Rahmen unserer Beteiligungsrechte auf offiziellem Weg, vor der Beschlussfassung durch den Landtag vorgelegt werden.

Im Folgenden nehmen wir insbesondere zur vorgesehenen Änderung der Verordnung für Berufliche Orientierung an Schulen, zur verpflichtenden Einführung des Berufswahlportfolios sowie zu den damit verbundenen Fragen digitaler Bildung, Medienkompetenz, Barrierefreiheit, Datenschutz und Elternbeteiligung Stellung.

### **Änderung der Verordnung für Berufliche Orientierung an Schulen**

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen verpflichtenden Einführung des Berufswahlportfolios ab der Jahrgangsstufe 7, in der Berufsorientierungsstufe der Förderschule sowie im gymnasialen Bildungsgang ab der Jahrgangsstufe 8 bitten wir um Anhörung und Erläuterung zu folgenden Punkten.

In Absatz 1 heißt es, das Berufswahlportfolio spiegele „auch außerschulisch erworbene Kompetenzen und Aktivitäten“ wider. Unklar bleibt, welche Kompetenzen und Aktivitäten hier konkret gemeint sind, nach welchen Kriterien diese erfasst werden sollen und ob beziehungsweise in welcher Weise eine Überprüfung oder Bewertung durch Lehrkräfte vorgesehen ist. Eine Konkretisierung ist aus unserer Sicht erforderlich, um eine einheitliche und rechtssichere Handhabung an den Schulen zu gewährleisten.

Absatz 2 sieht vor, dass das Berufswahlportfolio ab der Jahrgangsstufe 7, in der Berufsorientierungsstufe der Förderschule sowie im gymnasialen Bildungsgang ab Jahrgangsstufe 8 verpflichtend und aufsteigend im Unterricht zu verwenden ist. Damit wird das Portfolio zu einem verbindlichen digitalen Instrument. Hierzu stellt sich die Frage, wie Schülerinnen und Schüler die hierfür notwendigen digitalen Kompetenzen erwerben sollen, insbesondere dann, wenn das Berufswahlportfolio zu zielgerichtetem und selbstgesteuertem Lernen motivieren soll. Zudem ist zu klären, wie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern der Zugriff der Eltern auf das Berufswahlportfolio sichergestellt wird. Insbesondere ist hier der Datenschutz zu beachten: Die Schülerinnen und Schüler geben in

das Portfolio sensible persönliche Daten ein – Eltern müssen die Möglichkeit haben, diese Daten einzusehen und zu prüfen, um ihre Erziehungsverantwortung wahrnehmen zu können.

Absatz 3 bestimmt, dass das Berufswahlportfolio den Schülerinnen und Schülern vom Land Hessen in digitaler Form bereitgestellt wird. Hierzu bedarf es einer klaren Regelung, wie neben technischer Ausstattung, Datenschutz und Barrierefreiheit auch die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden soll, insbesondere beim Einsatz in Förderschulen. Zusätzlich wäre aus Sicht des Landeselternbeirats zu berücksichtigen, dass die sogenannte „BerufwahlApp“ keine eigenständige Anwendung ist, sondern ausschließlich über einen Browser abgerufen werden kann. Aus der Praxis wissen wir, dass viele Schülerinnen und Schüler ihre Passwörter vergessen, was mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden ist. Bevor eine verpflichtende Einführung erfolgt, sollten daher sinnvolle Konzepte erarbeitet werden, um solche Probleme zu vermeiden.

Absatz 4 sieht vor, dass bei fehlender Zustimmung der Eltern oder volljähriger Schülerinnen und Schüler zur digitalen Nutzung eine PDF-Datei als verpflichtendes Schülerportfolio zur Verfügung gestellt wird. Offen bleibt, wie Eltern der digitalen Nutzung zustimmen oder widersprechen sollen, nach welchem Verfahren die Zustimmung eingeholt wird und welche Folgen eine Ablehnung konkret hat.

Insgesamt bitten wir daher um nähere Erläuterung, wie die verpflichtende Einführung des Berufswahlportfolios technisch barrierefrei, datenschutzrechtlich abgesichert und digital- kompetenzorientiert umgesetzt werden soll. Aus unserer Sicht bedarf es klarer Regelungen zur Vermittlung digitaler Medienkompetenzen, Barrierefreiheit vor allem in Förderschulen und Elternbeteiligung.

Vor dem Hintergrund der genannten Anmerkungen zum Berufswahlportfolio erscheint es uns von besonderer Bedeutung, die digitalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern und Erziehungsberechtigten verstärkt in den Blick zu nehmen.

Der Landeselternbeirat ist erleichtert, dass das Konzept der „Digitalen Welt“ nach Beendigung des Modellprojekts nicht gänzlich entfällt, sondern von allen Schulen im Ganztagsangebot genutzt werden kann. Zugleich weisen wir jedoch auf die Gefahren hin, die sich ergeben, wenn digitale Bildung über flexible Kursangebote und abhängig von den jeweiligen schulischen Gegebenheiten umgesetzt wird. Zuschriften von Eltern teilen uns mit, dass, wie beispielhaft an einer Schule, nur noch 25 Schülerinnen und Schüler in einer AG im Ganzttag statt bisher etwa 500 Schülerinnen und Schüler erreicht werden.

Es ist nicht anzunehmen, dass Eltern und Erziehungsberechtigte fehlende schulische Angebote, insbesondere bei der Vermittlung von Medienkompetenz, in ausreichendem Maße kompensieren können oder werden. Die JIM-Studie 2024 zeigt, dass digitale Anwendungen einschließlich KI längst Teil des Alltags Jugendlicher sind; 62 Prozent nutzen KI-Anwendungen, am häufigsten im schulischen Kontext beziehungsweise für Hausaufgaben. Nutzung bedeutet jedoch nicht Kompetenz. Gerade die kritische Bewertung von Informationen, Datenschutz, algorithmische Entscheidungslogiken, KI-Kompetenz und ein informatisches Grundverständnis erfordern pädagogisch angeleitete Lernprozesse. Diese können nicht dem Zufall familiärer Unterstützung oder dem jeweiligen Angebot an einzelnen Schulen überlassen sein.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, digitale Anwendungen verpflichten einzuführen und die Vermittlung von Medienkompetenz stärker in Bereiche zu verlagern, die von familiären, auch finanziellen, Voraussetzungen oder freiwilliger Teilnahme in Schule abhängen.

Zugleich zeigt sich, dass erfolgreiche digitale Bildung nicht ohne eine systematische Einbindung der Eltern gelingen kann. Die aktuellen Erkenntnisse der Expertenkommission Kinder- und Jugendmedienschutz des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend verdeutlichen, dass elterliche Unterstützung für einen wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutz zentral ist. Die Kommission hebt ausdrücklich die Rolle und Bedeutung der Eltern sowie deren Unterstützungsbedarfe hervor.

Gleichzeitig zeigt die Bestandsaufnahme erhebliche strukturelle Defizite: Es fehlt an einer zentralen Anlaufstelle für Eltern und Bildungsanbieter, vorhandene Angebote sind unzureichend gebündelt und erreichen häufig vor allem jene Eltern, die bereits für Fragen der Medienerziehung sensibilisiert sind.

Damit bleiben gerade Familien, die besonderen Unterstützungsbedarf haben, oftmals außen vor. Dies verschärft bestehende Ungleichheiten bei digitaler Teilhabe und Medienerziehung. Hinzu kommt, dass belastbare, aktuelle und repräsentative Daten zur Reichweite, Nutzung und Wirkung der bestehenden Angebote weitgehend fehlen. Es ist daher kaum bekannt, welche Eltern Informations- und Beratungsangebote kennen, nutzen oder von diesen gerade nicht erreicht werden.

Aus der Bestandsaufnahme ergibt sich ein klarer Handlungsbedarf: Elterliche Medienbildung und die Sensibilisierung für Medienerziehung müssen strategisch gebündelt, niedrigschwellig, mehrsprachig und empirisch fundiert weiterentwickelt werden. Ziel muss sein, alle Eltern besser zu befähigen, ihre Kinder beim sicheren, verantwortungsvollen und selbstbestimmten Medienhandeln sowie beim Erwerb von Medienkompetenz wirksam zu begleiten.

Der gemeinsame Erziehungs- und Bildungsauftrag, wie er auch in der Hessischen Verfassung verankert ist, muss gestärkt werden. Mit dem Kooperationsprogramm „elan“ bestehen bereits wichtige, ehrenamtlich getragene Strukturen für die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule in Hessen. Diese sollten gezielter genutzt, ausgebaut und mit klaren Aufträgen versehen werden, insbesondere wenn die Vermittlung von Medienkompetenz in den Ganztags verlagert, werden sollen.

### **Klärungsbedarf zur Umsetzung im Ganztags und zur Vermeidung von Benachteiligungen**

Zu klären ist daher, wie Eltern und Schulen im Rahmen des Ganztags konkret in die Lage versetzt werden sollen, alle Schülerinnen und Schüler auf die digitale Nutzung des Berufswahlportfolios vorzubereiten. Dies betrifft insbesondere die Medienkompetenz, den Datenschutz, den reflektierten Umgang mit persönlichen Daten, die barrierefreie Nutzung sowie die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, die zu Hause nicht über ausreichende digitale Ausstattung und/oder elterliche Unterstützung verfügen.

Insgesamt bitten wir daher um Erläuterung, wie die verpflichtende Einführung des Berufswahlportfolios mit dem Ziel verzahnt werden, alle Schülerinnen und Schüler auf die hierfür erforderlichen digitalen Kompetenzen vorzubereiten. Dies betrifft ausdrücklich auch diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nicht am Angebot der „Digitalen Welt“ an Modellschulen oder an entsprechenden Angeboten im Ganztags teilnehmen werden können.

Insbesondere ist darzustellen, welche personellen, technischen und pädagogischen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden und wie verhindert wird, dass hier am Beispiel der digitalen Berufs-  
wahlportfolios skizziert zu zusätzlichen Belastungen oder Benachteiligungen einzelner Schülerinnen  
und Schüler führt, wenn Eltern diese nicht unterstützen können.

Mit freundlichen Grüßen und im Namen des Landeselternbeirats

  
Anne Zulauf

**// VORSITZENDE //**

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

Die Vorsitzende des Kultuspolitischen Ausschusses  
Frau Kerstin Geis  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Telefon: 069 971293-0  
Fax: 069 971293-93  
E-Mail: [geschaeftsfuehrung@gew-hessen.de](mailto:geschaeftsfuehrung@gew-hessen.de)  
Web: [www.gew-hessen.de](http://www.gew-hessen.de)

Per E-Mail:

[h.zinsser@ltg.hessen.de](mailto:h.zinsser@ltg.hessen.de)  
[e.jager@ltg.hessen.de](mailto:e.jager@ltg.hessen.de)

**Stellungnahme der GEW Hessen zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, Drucks. 21/4258**

Frankfurt, 19.05.2026

Sehr geehrte Frau Geis,

hiermit nimmt die GEW Hessen Stellung zu dem von den Fraktionen der CDU und der SPD vorgelegten Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Wir konzentrieren uns dabei auf ausgewählte Aspekte von besonderer schulpraktischer Bedeutung.

**Art. 1 Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

*Nr. 1 zu § 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule*

Einmal mehr soll der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erweitert werden. Sicher sind der „Zusammenhalt der Gesellschaft“, die „gemeinschaftsfördernde Wirkung von Sport und Ehrenamt zu erfahren“ und die „kulturelle Bildung als Grundstein für die Persönlichkeitsentwicklung zu erfahren“ sinnvolle Ziele der schulischen Bildung. Allerdings ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag nach dem Hessischen Schulgesetz inzwischen so umfangreich und umfassend formuliert, dass zunehmend der Eindruck von Beliebigkeit entsteht. Seine orientierungsstiftende Funktion für den schulisch Alltag droht so verloren zu gehen.

Zudem hat die Ressourcenausstattung der Schulen mit dieser exorbitanten Ausweitung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nicht mitgehalten. Dieses Problem stellt sich umso drängender, da zeitgleich mit dem intendierten Inkrafttreten zum Schuljahr 2026/2027 den hessischen Schulen insbesondere

über Kürzungen der sozialindizierten Stellenzuweisung, der Stellenzuweisung für binnendifferenziert arbeitende integrierte Gesamtschulen sowie in der Lehrkräfteausbildung in erheblichem Ausmaß Ressourcen entzogen werden. Einem Mehr an gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben steht somit ein Weniger an Möglichkeiten, diese in der pädagogischen Praxis zufriedenstellend umzusetzen, entgegen.

Was die vorgesehene Änderung bezüglich der „Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ anbelangt, sollte auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine neue Formulierung verwendet werden, die geschlechtliche Vielfalt angemessen berücksichtigt.

*Nr. 9 zu § 41 Berufsfachschule in Verbindung mit Nr. 10 zu § 43 Weitere Bestimmungen für berufliche Schulen und Nr. 11 zu § 44 Nähere Ausgestaltung der berufsqualifizierenden Bildungsgänge*

Die GEW Hessen begrüßt, dass der Gesetzgeber endlich die Weichen für den Regelbetrieb der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) stellt. Die berufsbildenden Schulen haben viel Zeit investiert, um eine Schulform auf den Weg zu bringen, die hoffentlich einen Beitrag dazu leistet, mehr jungen Menschen den Weg in eine berufliche Erstausbildung zu ebnen. Dem jüngsten Datenreport des Bundesinstituts für Berufsbildung ist zu entnehmen, dass es deutschlandweit ca. drei Millionen nicht formal qualifizierte Menschen im Alter von 18 bis 34 Jahren gibt. Die Vermittlung dieser Gruppe in den Arbeitsmarkt muss das Ziel bildungspolitischen Handelns sein. Dies nicht nur, um den Betroffenen eine existenzsichernde Perspektive zu geben, sondern auch, um ihnen einen sozialen Anschluss in einem Beruf zu bieten, der gleichzeitig Bestätigung für das eigene Ich bietet. Eine formale Qualifikation im Sinne eines Berufsabschlusses kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Die GEW Hessen hat bereits mit dem Start des Modellversuchs die mangelnde Durchlässigkeit kritisiert. Der neue gefasste § 42 zementiert leider dieses Problem. Lernende ohne Schulabschluss müssen nach einem Jahr die Schule verlassen, ein weiterer Schulabschluss im Rahmen von BÜA ist nicht vorgesehen. Dies erscheint nur auf den ersten Blick sinnvoll, weil diese neue Schulform in erster Linie den Weg in die Berufsausbildung eröffnen soll. Dies kann auch gelingen, wenn die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stimmen und ausreichend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Dies war und ist jedoch nicht zu jeder Zeit und an jedem Ort garantiert. Daher fordert die GEW Hessen schon lange, dass Lernende für den Fall, dass sie trotz intensiver Bemühungen keinen Ausbildungsplatz finden, im Rahmen des weiteren Besuchs der Berufsfachschule eine vollständige Berufsqualifikation erwerben können. Dies wird immer dann notwendig sein, wenn die Betriebe nicht ausreichend Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen.

Die Formulierung der Vorgabe der Fünfvichtigkeit im neu eingefügten § 43 Absatz 2 a) wirft Fragen auf. Gesetzestexte sollten so gefasst sein, dass sie klar und einfach zu verstehen sind. Die Formulierung der logischen Verknüpfungen sowie der Begriff „voraussichtlich“ sind hier allerdings interpretationsbedürftig. Die Summe der Lernenden muss nach unserer Interpretation unabhängig vom vorher erworbenen Schulabschluss unter bisher bestehenden Bedingungen für den Klassenteiler mindestens 80 betragen. In großen und mittelgroßen Städten besteht ggf. die Möglichkeit, dies mittels Schulverbänden zu erreichen, wie es in den Sätzen zwei und drei dieses Absatzes beschrieben wird.

Der Begründung ist zu entnehmen, dass eine solche Möglichkeit in Flächenlandkreisen nicht in Frage komme.

Im Vorfeld wurde durch das HMKB auch kommuniziert, dass an Standorten, an denen nur eine berufliche Schule in zumutbarer Nähe ist, die Mindestgröße unterschritten werden kann. Die GEW Hessen hält es deshalb für notwendig, eine zumutbare Wegzeit festzustellen, wie sie zum Beispiel für Auszubildende (90 Minuten) in der Fachklassenverordnung angenommen wird. Wir müssen deshalb an dieser Stelle die Frage stellen, ob an diesen Schulen die Fünfüzigkeit nicht erreicht werden muss oder ob die Schulen keine entsprechenden Angebote vorhalten dürfen. Aufgrund des mehrfachen Verweises auf die begrenzten Ressourcen befürchtet die GEW Hessen letzteres und müsste diese Vorgehensweise in diesem Fall vehement kritisieren. Zudem führen diese Schulverbände vermutlich zu komplexer administrativer Zusammenarbeit und einem großen Abstimmungsaufwand mit anderen Schulen. Die Eigenständigkeit kleinerer Standorte im ländlichen Raum wird gefährdet.

In § 41 Abs. 2 sollte zudem ausdrücklich geregelt werden, dass an BÜA-Standorten die Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung für Schüler:innen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (BÜA gE) als dreijähriger Bildungsgang eingerichtet werden kann. Der Unterricht soll zielfähig und kompetenzorientiert mit Bezug zur Lebenswelt erteilt werden.

Im Hinblick auf § 44 fordert die GEW Hessen die Einführung eigener, berufsorientierter Abschlussprüfungen anstelle der derzeitigen zentralen Abschlussprüfungen, da diese den Fähigkeiten und Bedürfnissen der Schüler:innen nicht gerecht werden. In der Pilotphase haben diese sich in ihrer Form als schwer zugänglich erwiesen. Entscheidend ist, dass die Prüfungsinhalte einen stärkeren regionalen Berufs- und Praxisbezug aufweisen. Nur so können sie die Lebensrealität und die zukünftigen beruflichen Anforderungen unserer Schüler:innen sinnvoll abbilden. Es sollte geprüft werden, ob ein Aufgabenpool mit differenzierten, anpassbaren Formaten entwickelt werden kann.

*Nr. 16 zu § 83 Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Verbindung mit Nr. 20 zu § 98 Qualitätsentwicklung von Schule, Nr. 25 zu § 183 Einschränkung von Grundrechten sowie Art. 11 Änderung der Schul-Datenschutzverordnung*

Die GEW Hessen sieht den aktuellen bildungspolitischen Hype um die „datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung“, der sich auch in diesem Gesetzentwurf niederschlägt, aus mehreren Gründen mit großer Sorge:

- Zum einen wird dabei der Grundsatz der Datensparsamkeit missachtet, insbesondere was sensible personenbezogene Daten der Schüler:innen und des Personals anbelangt. Die Gefahr, die von Datenmissbrauch und einer niemals gänzlich auszuschließenden Kompromittierung ausgeht, steigt so weiter an.
- Die Menge der an Schulen erhobenen Daten ist in den letzten Jahrzehnten bereits exorbitant angestiegen, ohne dass dies zu erkennbaren Verbesserungen geführt hätte. Die Bildungspolitik sollte sich darauf konzentrieren, die offensichtlichen Probleme der Schulen zu lösen, ins-

besondere den Mangel an ausgebildeten Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften sowie den Sanierungsstau bei den Schulgebäuden. Für die pädagogische Praxis sind quantitative Daten weitgehend nutzlos. Zur Unterrichtsqualität als dem entscheidenden Faktor für den Bildungserfolg leisten sie somit keinen oder bestenfalls einen marginalen Beitrag.

- Es droht eine Verkürzung des Bildungsbegriffs, indem Bildung auf messbare Leistung reduziert wird. Die meisten Aspekte von Bildung entziehen sich jedoch einer exakten Messbarkeit durch ebenjene Instrumente, denen im Rahmen der datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung eine zentrale Bedeutung zugemessen werden soll. Zudem ist eine solche Herangehensweise an den Bildungsprozess nicht mit einem demokratischen beziehungsweise humanistischen Bildungsideal vereinbar.

#### *Nr. 17 zu § 83a Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen*

Die GEW Hessen lehnt die vorgesehene Änderung, der zufolge digitale Verfahren nicht mehr nur für Aufgaben der Schulverwaltung, sondern auch für die pädagogische Arbeit für verpflichtend erklärt werden können, ab. Dabei handelt es sich um eine erhebliche und damit unzulässige Einengung der pädagogische Freiheit nach § 86 Abs. 2.

#### *Nr. 24 zu § 157 Abweichende Finanzierung*

Die GEW hat seit vielen Jahren darauf hingewiesen, dass der Ausbau des Ganztags im Hinblick auf die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung ab dem Schuljahr 2026/2027 nicht ausfinanziert ist. Der Bund und die Länder haben das Konnexitätsprinzip verletzt, indem sie den Kommunen die Verantwortlichkeit übergestülpt haben, ohne für eine angemessene Gegenfinanzierung zu sorgen. Es stellt ein Armutszeugnis für die Bildungs- und Familienpolitik in Hessen dar, dass nun in diesem Zusammenhang den Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden soll, weitere schulische Angebote mit einem Eigenbeitrag der Eltern zu belegen. Es ist hinlänglich bekannt, dass solche Beiträge die Beteiligung an Angeboten insbesondere von Kindern aus armen Familien reduzieren, auch wenn eine soziale Staffelung vorgesehen seien mag und auch wenn ein theoretischer Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bestehen sollte. Ein Großteil der Leistungsberechtigten nimmt diese Möglichkeit aus vielfältigen Gründen bereits jetzt nicht wahr, woran sich absehbar nichts ändern wird. Diese Änderung sorgt somit für eine zusätzlich finanzielle Belastung von Familien und zu einem Abbau von Bildungschancen. Insofern Familien zusätzliche Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wahrnehmen können bzw. wollen, nimmt dadurch der bürokratische und sozialpädagogische Aufwand für die Schulen zu.

#### **Art. 2 Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene in Verbindung mit Art. 5 Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung und Art. 7 Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses**

Für die Schulen für Erwachsene sowie für die Gymnasiale Oberstufe verfehlt die vorgesehene Änderung, nach welcher hinsichtlich des Wiederholens von schriftlichen Leistungsnachweisen die neue

Regelung nach § 34 Abs. 1 und 2 VOGSV gilt (Art. 7 Nr. 2), ihren Zweck. Diese Regelung führt an den Schulen für Erwachsene und in der Gymnasialen Oberstufe weder zu einer „schulorganisatorischen Entlastung“ noch zu einem „Zugewinn an Unterrichtszeit“, wie es in der Begründung heißt. Denn bislang gilt hier nur die Regelung, dass schriftliche Leistungsnachweise zu wiederholen sind, wenn mehr als die Hälfte mit mangelhaft oder ungenügend bewertet wurden. In Zukunft soll jedoch der Leistungsnachweis bereits wiederholt werden, wenn mehr als ein Drittel der Noten entsprechend ausfällt, „sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der Fachlehrkraft zur Förderung der individuellen Leistungserziehung entscheidet, dass die Arbeit zu werten sei“. Dadurch steigt der Aufwand sowohl für die Lehrkräfte als auch für die Schulleitungen im Vergleich zum Ist-Stand an.

### **Art. 3 Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe**

Nr. 7 sieht die Ersetzung der bislang vorgesehenen „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ als Prüfungsbestandteil zum Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) durch eine „Präsentationsprüfung“ vor. Der Wegfall der bislang zu verfassenden Hausarbeit wird damit begründet, dass diese angesichts des mittlerweile verbreiteten Einsatzes von KI-Tools nicht mehr zeitgemäß sei. Die GEW Hessen erkennt das Problem an, das sich aus dem verbreiteten und weiter zunehmenden Einsatz von KI und anderen digitalen Instrumenten wie z. B. Smartwatches sowie kaum sichtbaren Kleinkameras oder In-Ear Kopfhörern für hergebrachte Prüfungsformen ergibt. Allerdings erscheint die nun vorgesehene Änderung mit der Einführung einer „Präsentationsprüfung“ und einem zuvor zu erstellenden „Portfolio“ nicht ausreichend, um diesem Problem zukünftig angemessen begegnen zu können. Dies gilt ebenso für die analog vorgesehenen Änderungen zur Einführung der „Präsentationsprüfung“ an den Schulen für Erwachsene (Art. 2) sowie bei den Nichtschülerprüfungen (Art. 4).

### **Art. 8 Änderung der Pflichtstundenverordnung**

#### *Nr. 1 zu § 6 Schuldeputat*

Buchstabe a): Die Erhöhung der Sockeldeputate in Abs. 2 um je eine halbe Wochenstunde (Schuldeputate) bei Grundschulen, gymnasialen Oberstufen, Abendgymnasien, Hessenkollegs und beruflichen Schulen ist zu begrüßen.

Buchstabe b): Durch die geplante Änderung in Abs. 7 kann die Tätigkeit als Beratungslehrkraft für Suchtprävention sowie für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung auch geringer als bislang entlastet werden (derzeit „mindestens“ eine Wochenstunde, zukünftig „in der Regel“ zwischen einer halben und einer Wochenstunde). Das bewertet die GEW Hessen kritisch, denn die Beratungslehrkraft für Suchtprävention hat schon seit längerer Zeit die Aufgabe der Beratung des Kollegiums mit

übernommen. Früher gab es zwei einzeln entlastete Personen mit unterschiedlichen Aufgaben: Beratung (Prävention) der Lernenden und Beratung gefährdeter Kolleg:innen.

#### *Nr. 2 zu § 9 Anrechnung aus Altersgründen*

Die GEW Hessen lehnt die vorgesehene Änderung der Altersermäßigung für Lehrkräfte als Versuch, die Arbeitszeit willkürlich zu verlängern, strikt ab. Laut Begründung trage diese Änderung der Tatsache Rechnung, dass seit 2012 das Ruhestandseintrittsalter schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben wurde bzw. wird. Die Verlängerung der Wochenarbeitszeit im Alter mit der Verlängerung der Lebensarbeitszeit begründen zu wollen, ist als vermeintliches Argument von bemerkenswerter Schlichtheit geprägt. Wenn die Lebensarbeitszeit von Beschäftigten durch Erhöhung des Ruhestandseintrittsalters um zwei Jahre verlängert wird, dann ist dem vor allem dadurch Rechnung zu tragen, dass Regelungen zum Gesundheitsschutz und zur Entlastung von älteren Beschäftigten ausgebaut werden. Das Gegenteil zu tun und die Entlastungen zu reduzieren, dürfte von den Kolleg:innen an den Schulen daher als Zynismus wahrgenommen werden.

Mit der vorgeschlagenen Regelung würde sich die Altersermäßigung der Lehrkräfte im Zeitraum zwischen dem 55. und dem 67. Lebensjahr von aufaddiert 19 auf 15 Wochenstunden (bei mehr als 75% Unterrichtstätigkeit) verringern. Fraglich ist zudem, ob der neue Ermäßigungsschritt nach dem 64. Geburtstag überhaupt umfänglich zum Tragen kommt. Denn angesichts der Kombination der ab dem Geburtsjahrgang 1964 auf 67 Jahre angehobenen Regelaltersgrenze und den Verschlechterungen bei der Altersermäßigung ist vermehrt mit Fällen von Teildienstfähigkeit sowie individuellen Ausweichreaktionen in Richtung Teilzeittätigkeit oder vorzeitigem Ruhestand zu rechnen.

Lediglich in sieben von 16 Bundesländern beginnt die Altersermäßigung für Lehrkräfte mit dem 60. Lebensjahr oder später (Angabe der KMK mit Stand 1/2026). Der Hinweis in der Begründung, Hessen folge hier der Mehrheit der Bundesländer, ist sachlich also nicht korrekt. Berlin geht übrigens den umgekehrten Weg: Die Altersermäßigung soll ausgebaut werden, indem eine dritte Stunde mit 63 ergänzt wird, ohne den ersten Entlastungsschritt – mit 58 Jahren – aufzuheben.

Vor allem ist aber eine isolierte Bewertung der Altersermäßigung unzureichend. Sie ist nicht sachgemäß ohne Blick auf die gesamte Unterrichtsverpflichtung zu beurteilen. Unsere Modellrechnung für den Grundschulbereich hat ergeben, dass bis zum 60. Lebensjahr die aufaddierte Gesamtzahl der wöchentlichen Pflichtstunden in keinem Bundesland so hoch ist wie in Hessen. Während des ganzen Berufslebens liegt Hessen bei einem Vergleich der gesamten Lebensarbeitszeit aktuell im Mittelfeld. Durch die vorgeschlagene Neuregelung der Altersermäßigung müssten Lehrkräfte an hessischen Grundschulen bis zum Ruhestand insgesamt mehr Unterrichtsstunden leisten als die Beschäftigten in den meisten Bundesländern. Das ist nicht nur in Hinblick auf die hohe allgemeine Belastung von hessischen Lehrkräften abzulehnen. Es verschlechtert auch die Position im Wettbewerb um neue Lehrkräfte gegenüber den anderen Bundesländern.

Die Besitzstandsregelung in Abs. 2 (neu) ist darüber hinaus unzureichend. Denn diejenigen, die seit Beginn des Schuljahres 2025/2026 ihr 55. Lebensjahr vollendet haben (oder noch im laufenden Schuljahr vollenden werden), konnten bisher davon ausgehen, vom ersten Schritt der derzeit geltenden

Altersermäßigung zu profitieren. Das wäre nun mit der geplanten Novellierung sehr kurzfristig nicht mehr der Fall. Sollte es bei der beabsichtigten Neuregelung bleiben, müsste zumindest den Lehrkräften, die für das nächste Schuljahr einen Antrag auf Teilzeit gestellt haben, die Möglichkeit einer Anpassung ihres Antrags gegeben werden.

### **Art. 13 Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung**

#### *Nr. 3 zu § 44 Erwerb der Laufbahnbefähigung*

Dass ein Zeugnis über die staatliche Anerkennung nicht mehr Voraussetzung für die Laufbahnbefähigung sein soll, wird von der GEW Hessen begrüßt. Das entspricht den arbeitsmarktlichen Gegebenheiten. In den Fällen, in denen die staatliche Anerkennung nicht vorliegt, beträgt die beizubringende Berufserfahrung zukünftig zweieinhalb Jahre. Auch diese Differenzierung ist sachgerecht.

Sachgerecht wäre es darüber hinaus, die Sozialpädagog:innen, die gemeinsam mit Lehrkräften im Unterricht im flexiblen Schulanfang tätig sind, in § 44 aufzunehmen. Daher schlagen wir vor, den Satz 1 des neuen Absatzes 2 wie folgt zu fassen:

*„Für in Vorklassen und in der Eingangsstufe Unterricht erteilende Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie für im flexiblen Schulanfang nach § 11a Abs. 2 Satz 2 VOBGM eingesetzte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in der Laufbahn des gehobenen Schuldienstes gelten § 21 Abs. 2 sowie die §§ 22 und 23 entsprechend.“*

Zur Begründung: Diese sehr kleine Gruppe von Beschäftigten besaß aufgrund der bis 2014 geltenden „Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen“ die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst. Die Laufbahnbefähigung für im Schuldienst tätige Sozialpädagog:innen war nach Auffassung des Dienstherren mit der Dienstrechtsreform von 2014 weggefallen. Durch die Änderung von § 44 HLVO durch das 3. DRÄndG vom 15. November 2021 sollte laut Begründung die alte Rechtslage wiederhergestellt werden: *„Mit der Einfügung eines neuen Satz 2 in § 44 Abs. 1 HLVO wird im Ergebnis die alte Rechtslage wiederhergestellt, die es auf der Grundlage der §§ 3 und 7 HLVObF a.F. bis zum Inkrafttreten der HLVO im Jahr 2014 ermöglichte, unterrichtende Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (z.B. als Leiterin oder Leiter von Vorklassen an Grundschulen) als Fachlehrerin oder Fachlehrer zu verbeamten.“* (Hessischer Landtag, Drucksache 20/5897, Gesetzentwurf zu einem Dritten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. Juni 2021, S. 44)

Seit der Änderung 2021 ist allerdings strittig, ob die Formulierung des § 44 HLVO auch Sozialpädagog:innen im flexiblen Schulanfang umfasst. Hier sei auf ein entsprechendes Verwaltungsgerichtsverfahren verwiesen. Dass für diese Beschäftigtengruppe die Unterrichtstätigkeit im Mittelpunkt ihrer schulischen Tätigkeit steht, macht sich allein schon daran fest, dass sich ihre Arbeitszeit nach der Pflichtstundenverordnung für Lehrkräfte bemisst. Hierin unterscheidet sich diese Beschäftigtengruppe grundsätzlich von Beschäftigten in der Unterrichtsunterstützung (z. B. UBUS-Kräfte), deren gesamte Wochenarbeitszeit sich nach § 6 TV-H bemisst. Die Geltung der Pflichtstundenverordnung setzt voraus, dass es sich – um ein tarifrechtliches und unbestrittenes Unterscheidungsmerkmal heranzu-

ziehen – um Personen handelt, „bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt“ (Protokollerklärung zu § 44 Nr. 1 zu § 1 TV-Hessen).

Die Handreichungen des Kultusministers zum flexiblen Schulanfang erläutert zum Konzept, dass Sozialpädagog:innen einerseits und Lehrkräfte andererseits ein „Team“ bilden. „Die Beteiligten planen und reflektieren ihre Arbeit gemeinsam...“. Und: „Gemeinsam tragen die Teammitglieder Verantwortung für das Lernen aller Schülerinnen und Schüler“ (Hessisches Kultusministerium (Hrsg.): Flexibler Schulanfang in Hessen, 1. Auflage 2016, S. 8). Diese inhaltliche Bestimmung unterscheidet sich kategorisch von einer sozialpädagogischen Tätigkeit, die lediglich den Unterricht der Lehrkräfte unterstützt. Im flexiblen Schulanfang arbeiten Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte in kooperativen Unterrichtsformen eng zusammen. Die dort wahrgenommenen Aufgaben sind inhaltlich als gleichwertig zu denjenigen in Eingangsstufen oder auch Vorklassen anzusehen – bei durchaus zu konstatierenden formalen Unterschieden.

Angesichts dieser Gegebenheiten ist es gerechtfertigt, die Sozialpädagog:innen im flexiblen Schulanfang denen in den Vorklassen und in der Eingangsstufe gleichzustellen, in § 44 HLVO aufzunehmen und damit eine eindeutige Regelung zu schaffen. Mit der Schaffung einer solchen Verbeamtungsmöglichkeit könnte zudem gerade in Zeiten des Fachkräftemangels an Grundschulen die Attraktivität des Landesdienstes weiter erhöht werden. Das war auch stets die Intention des Dienstherren, wenn es in jüngerer Zeit um die Änderungen des § 44 HLVO in Bezug auf Sozialpädagog:innen ging (vgl. Hessischer Landtag, Drucksache 20/5897, S. 44 sowie Hessischer Landtag, vorliegender Gesetzentwurf, S. 34).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thilo Hartmann', written in a cursive style.

Thilo Hartmann

Landesvorsitzender der GEW Hessen



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Kulturpolitischer Ausschuss  
z.Hd. Herrn Ausschussgeschäftsführer  
Otto Zinßer  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 15  
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de  
www.HLT.de

Datum: 18.05.2026  
Az. : Wo/L021.1; 200.40

## **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD für ein Gesetz zur Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, LT-Drs. 21/4258 (Hessisches Schulgesetz)**

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Entwurf der Fraktionen der CDU und der SPD für ein Gesetz zur Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zur Stellungnahme zugeleitet haben.

Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

### **Gegen den Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.**

Allerdings sehen wir im Formulierungsdetail noch Änderungsbedarf.

#### Zu Artikel 1: Änderung des Hessischen Schulgesetzes

##### Änderung des § 157 Abs. 2 HSchG (Seiten 8 und 26 des Entwurfs)

Grundsätzlich wurde eine Anpassung des § 157 Abs. 2 HSchG seitens des Hessischen Landkreistages gewünscht. Bisher ergibt sich aus § 157 HSchG nur eine „Beitragspflicht“ für das Mittagessen und ggf. für die Angebote nach § 16 HSchG. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Erhebung von „Elternbeiträgen“ wird daher ausdrücklich begrüßt, denn es hat sich gezeigt, dass eine finanzielle Einbindung der Eltern für profilergänzende Angebote der Schulträger für den quantitativen und qualitativen weiteren Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote der

Schulträger erforderlich ist. Eine eindeutige Regelung, wonach auch im Rahmen der Angebote nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 15 Abs. 4 HSchG (Pakt für den Ganzttag) Elternbeiträge erhoben werden können, ist erforderlich.

Der im Gesetzentwurf verwendete Begriff „Elternbeiträge“ weist auf eine zivilrechtliche Verortung hin. In diesem Zusammenhang gibt es unterschiedliche Auffassungen der Landkreise zur Notwendigkeit der rechtlichen Ausgestaltung der Elternbeiträge. Eine Reihe von Landkreisen verfolgt mit Blick auf eine zivilrechtliche Ausgestaltung bereits heute schon die Praxis, dass die Teilnahme und Zahlung des Elternbeitrages aufgrund eines Vertrages des Kreises oder eines Kooperationspartners mit den Eltern regelt wird. Aus der Sicht anderer Landkreise ist einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung über den Erlass einer Beitragssatzung und entsprechende Kostenbescheide der Vorzug zu geben. Hintergrund ist die höchst unterschiedliche Ausgestaltung der Betreuungsangebote vor Ort, die eine passgenaue Möglichkeit zur Erhebung von Elternbeiträgen erfordern. Daher wird eine Klarstellung im HSchG dergestalt vorgeschlagen, dass es im Ermessen des Schulträgers liegt, ob er die Elternbeiträge per Satzung / Bescheid oder durch zivilrechtliche Vereinbarung, die auch vom beauftragten Dritten geschlossen werden kann, erhebt.

Unklar sind darüber hinaus die Ausführungen in der Gesetzesbegründung, dass die Angebote, für die Elternbeiträge erhoben werden können, der Öffnung der Schule nach § 16 HSchG dienen müssten. Diesen Bezug sieht der Wortlaut der Regelung ausdrücklich eine alternative („oder“) zwischen Projekten zur Öffnung der Schule oder eben Betreuungsangeboten des Schulträgers vor. Eine Präzisierung würde begrüßt.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass fristbedingt noch keine Einbindung unserer Verbandsgremien möglich war. Diese Stellungnahme wird deshalb unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer möglicherweise anders lautenden oder ergänzenden Positionierung der Gremien des Hessischen Landkreistages abgegeben.

Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung zudem inhaltlich nichts beigetragen werden könnte, was über die vorstehende Positionierung hinausgeht, bitten wir um Verständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lorenz Wobbe  
Referatsleiter



Arbeits-Gemeinschaft der Direktorinnen und  
Direktoren an den beruflichen Schulen und  
den Studienseminaren für die beruflichen  
Schulen in Hessen e. V.

AGD c/o Max-Eyth-Schule \* In der Krebsbach 8 \* 36304 Alsfeld

Hessischer Landtag  
Frau Jäger  
Herr Zinßer  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Friedhelm Walther, OStD  
Fon: +49 6631 9670-0  
Fon: +49 6631 9670-12  
Fax: +49 6631 9670-35  
friedhelm.walther@mes-alsfeld.eu

19.05.2026

**Az.: P 2.7 Ihr Schreiben vom 04.05.2026**

**Gesetz zur Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung sowie zur  
Änderung dienstrechtlicher Vorschriften  
hier: Öffentliche mündliche Anhörung des KPA, Drucksache 21/4258**

Sehr geehrte Frau Jäger, sehr geehrter Herr Zinßer,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme der AGD in o.g. Angelegenheit.

Freundliche Grüße

Friedhelm Walther  
Vorsitzender



Arbeits-Gemeinschaft der Direktorinnen und Direktoren an den beruflichen Schulen und den Studienseminaren für die beruflichen Schulen in Hessen e. V.

## **Stellungnahme zur Drucksache 21/4258**

### **Allgemein zu BÜA:**

Seit dem Schuljahr 2017/2018 läuft der Schulversuch mit zunehmender Zahl beteiligter beruflicher Schulen. Diese nun fast neun Jahre sind für einen Schulversuch eine recht lange Zeit, bevor er in die Regelphase überführt wird. Wenn man davon absieht, dass der Überführungstermin mehrmals verschoben wurde und dies zu Unzufriedenheit und einer großen Verunsicherung unter den beruflichen Schulen geführt hat, kann man jetzt sagen „Was lange währt, wird endlich gut“.

Wir sprechen hier von einer Schulform, die immense pädagogische Herausforderungen birgt. Die Zusammenführung der Schülerinnen und Schülern aus bisher unterschiedlichen Schulformen sorgt für ausgeprägte Heterogenität und ist immens anspruchsvoll. Besonders lobenswert ist hier aber die Vorarbeit der beteiligten Schulen und des Großreferats III.B sowie der AGD zu erwähnen. Im gemeinsamen Prozess und mit intensiver Beteiligung der eben genannten Akteure wurde eine Schulform kreiert, die, wenn alles gut umgesetzt wird, Anschlussorientierung vor Abschlussorientierung setzt, die stärkenorientiert und nicht defizitorientiert angelegt ist. Dies ist in dieser Form unseres Erachtens ein Novum. Die Art der Zusammenarbeit zwischen Ministerium und der operativen Ebene, nämlich der Schulen und der AGD, ist hier als beispielhaft zu würdigen. Inhaltliche Ausgestaltung und sinnvolle pädagogische Überlegungen wurden in den Mittelpunkt gestellt. Diese Form der Erarbeitung oder Änderung von Verordnungen o. Ä. kann/sollte als Blaupause dienen.

### **Zum Gesetzentwurf:**

#### **zu B. Lösung**

Die erwähnten Entlastungsmaßnahmen für Lehrpersonen und Schulleitungen sind hier nicht sichtbar definiert bzw. erkennbar. Natürlich ist eine reduzierte Klassengröße lobenswert, allerdings sorgt die Beschulung dieser Gruppen auch für einen Mehraufwand (Stichwort: stärkere Binnendifferenzierung). Für den genannten reduzierten Verwaltungsaufwand sind keinerlei Beispiele ö. Ä. erkennbar.

#### **zu Artikel 1**

Änderung des Hessischen Schulgesetzes  
zu 10. *In § 43 wird als .....*

Kleinere Berufsschulen im ländlichen Raum werden es schwer haben die Fünfüzigkeit zu erreichen und Kooperationen sind aufgrund der großen Entfernungen und mangelnden Verkehrsinfrastruktur nicht realisierbar. Sollte es hier zu temporären Herausforderungen kommen, gilt es seitens des HMKB mit Augenmaß zu handeln.



Arbeits-Gemeinschaft der Direktorinnen und  
Direktoren an den beruflichen Schulen und  
den Studienseminaren für die beruflichen  
Schulen in Hessen e. V.

#### **zu Artikel 2**

Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene

- Keine Anmerkungen -

#### **zu Artikel 3**

Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe

- Keine Anmerkungen -

#### **zu Artikel 4**

Änderung der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)

- Keine Anmerkungen -

#### **zu Artikel 5**

Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung

- Keine Anmerkungen -

#### **zu Artikel 6**

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen

- Keine Anmerkungen -

#### **zu Artikel 7**

Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses  
zu 2. § 34, Abs. 1:

Absolut begrüßenswert! Dies führt zu einer spürbaren Entlastung für die Lehrpersonen



Arbeits-Gemeinschaft der Direktorinnen und Direktoren an den beruflichen Schulen und den Studienseminaren für die beruflichen Schulen in Hessen e. V.

### **zu Artikel 8**

Änderung der Pflichtstundenverordnung

Hier betonen wir, dass eine vorausgehende Information zum Thema „Anrechnung aus Altersgründen“ lobenswert gewesen wäre.

Aber: Die AGD ist keine Gewerkschaft und in diesem Sinne lassen wir diese Änderung unkommentiert.

### **zu Artikel 9**

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen

- Keine Anmerkungen -

### **zu Artikel 10**

Änderung der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen

- Keine Anmerkungen -

### **zu Artikel 11**

Änderung der Schul-Datenschutzverordnung

- Keine Anmerkungen -

### **zu Artikel 12**

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

- Keine Anmerkungen -

### **zu Artikel 13**

Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung

- Keine Anmerkungen -



## Schulbildung

# Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, Drucks. 21/4258

Frankfurt am Main, 19. Mai 2026

Die Fraktionen der CDU und der SPD im Hessischen Landtag haben einen Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften eingebracht. Der Kultuspolitische Ausschuss hat in diesem Zusammenhang die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) um Stellungnahme zum Gesetzentwurf gebeten. Die VhU bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüßt die Grundausrichtung des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Insbesondere die Überführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) in den Regelbetrieb ist aus Sicht der hessischen Wirtschaft eine richtige und sachgerechte Entscheidung. Darüber hinaus enthält der Entwurf eine Reihe von Änderungen, die geeignet sind, Aufwände an Schulen zu reduzieren (u. a. Verzicht auf kommentierte Deutschnote im Grundschulzeugnis, Wegfall der Hausarbeit bei Präsentationsprüfungen, Verzicht auf harte Vorgaben zur Klausurwiederholung) sowie die datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung voranzutreiben. Für diese wertvollen Stoßrichtungen dankt die VhU den einbringenden Fraktionen. Auch die Angleichung mit Blick auf die Altersermäßigung der Lehrkräfte ist aus Sicht der VhU maß- und sinnvoll, wenngleich die VhU im Detail Diskussionsbedarf sieht (siehe Anmerkungen zu Artikel 8).

Als kritisch am vorliegenden Gesetzentwurf sind aus Sicht der VhU die in § 2 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 4 HSchG vorgesehenen Ausweitungen des Bildungs- und Erziehungsauftrags bzw. der besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben anzusehen, wenngleich die Neuregelung in § 6 Abs. 4 HSchG zugleich eine sinnvolle Aufwandsreduzierung enthält. In Zeiten, in denen zahlreiche Schülerinnen und Schüler die Bildungsstandards nicht mehr erreichen und immer mehr Jugendliche Mindestanforderungen verfehlen, ist eine Ausweitung schulischer Aufgaben aus Sicht der VhU weder sinnvoll noch umsetzbar.

In Bezug auf die wesentlichen Änderungen nimmt die VhU wie folgt Stellung:

#### Artikel 1 – Änderung des Hessischen Schulgesetzes

##### § 2 Abs. 2 HSchG – Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

##### § 6 Abs. 4 HSchG – Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schulen

Die vorgesehene Ausweitung des Bildungs- und Erziehungsauftrags bzw. der besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schulen ist – unbenommen der inhaltlichen Bedeutung der vorgesehenen Ergänzungen – aus Sicht der VhU problematisch:

Zahlreiche Bildungsstudien belegen eine Abwärtsentwicklung im Bildungssystem. Bildungsstandards werden von immer mehr Jugendlichen nicht mehr erreicht. Befragungen unter hessischen Ausbildungsunternehmen zeigen, dass diese ihre Unterstützungsangebote zum Ausbildungsstart in den letzten Jahren deutlich ausgeweitet haben; vielfach sind Unterstützungsmaßnahmen im Bereich grundlegender Sprach- und Rechenfertigkeiten erforderlich.

Eine Ausweitung des Aufgabenprofils von Schulen scheint insofern wenig zielführend.

Unabhängig von der Ausweitung der Aufgaben erkennt die VhU jedoch an, dass in § 6 Abs. 4 HSchG für die Umsetzung eine Erleichterung in der Form vorgesehen ist, dass nicht mehr jeweils die zuständigen Konferenzen mit Konzeptionen betraut werden müssen. Diese Neuregelung reduziert formale Verfahrensanforderungen, ohne inhaltliche Anforderungen aufzugeben. Sie ist damit ein gutes Beispiel für die im Entwurf insgesamt erkennbare Stoßrichtung einer Aufwandsreduzierung an den Schulen, die von der VhU ausdrücklich begrüßt wird.

##### § 3 Abs. 6 HSchG – Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler

Die Erweiterung des Förderbegriffs um „leistungsstarke und potenziell besonders leistungsfähige“ Schülerinnen und Schüler ist aus Sicht der VhU zu begrüßen. Eine breite Talentförderung ist eine wichtige Grundlage für die künftige Arbeits- und Fachkräftesicherung.

#### § 16 Abs. 2 Nr. 5 HSchG – Öffnung der Schule

Die Erweiterung um Kooperationen mit „überregionalen“ Einrichtungen der beruflichen Orientierung, Aus- und Weiterbildung schafft Rechtssicherheit für bestehende und etwaige neue Kooperationen und ist aus Sicht der VhU in der Sache sinnvoll.

#### § 37 Abs. 2 HSchG – Fachpraktische Ausbildung in der Fachoberschule

Die Klarstellung, dass die fachpraktische Ausbildung in der Fachoberschule in Betrieben durchzuführen ist, sichert die Qualität des berufsbezogenen Anteils der fachoberschulischen Ausbildung. Die Abschaffung der bisher möglichen Ausnahme einer Durchführung in der Schule ist sinnvoll, da sich der schulisch mögliche Erfahrungsraum deutlich vom betrieblichen unterscheidet und keinen gleichwertigen Kompetenzerwerb ermöglicht.

#### § 41 Abs. 2 HSchG – BÜA-Regelbetrieb

Das Modellprojekt „Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung“ (BÜA) verfolgt die VhU seit der Ankündigung seiner Erprobung im Amtsblatt 6/2016 seit zehn Jahren. Ziel des Schulversuchs sollte u. a. sein, „im Bereich des Übergangssystems Schule – Beruf eine größere Übersichtlichkeit und mehr Transparenz zu schaffen“ (ABl. 06/2016, 153). Angestrebt wurde eine „Steigerung der Vermittlungsquote in die duale Ausbildung“ (LT-Drucks. 20/3603).

Startpunkt des Schulversuchs war der 1.08.2017. Ab 1.08.2021 wurde ein Versuch zur weiteren Erprobung und Weiterentwicklung begonnen, für den der Rahmen auf Grundlage von stattgefundenen Evaluationen der vorherigen Versuchsphase weiterentwickelt wurde (BÜA 2.0). In diesem Zusammenhang erfolgten Anpassungen im Sinne einer Stärkung der Ausbildungsorientierung. Bei der Ausschreibung des weiterentwickelten Konzepts wurde als entscheidend für das Gelingen u. a. angesehen, inwieweit „die Arbeitgeberseite (...) mitwirkt“.

Konkret wurden als „unabdingbar für eine erfolgreiche Umsetzung der Ausbildungsvorbereitung“ regionale Kooperationen angesehen. Als weiterer wesentlicher Erfolgsfaktor wurde die Akzeptanz bei Schülerinnen und Schülern gewertet, die u. a. durch „umfangreiche Aufklärung“ im Rahmen der beruflichen Orientierung erreicht werden sollte (ABl. 10/2020, 613).

Aus Sicht der VhU stellt die Vermittlungsquote von Schülerinnen und Schülern aus BÜA in die duale Ausbildung noch nicht zufrieden. Als ursächlich wird u. a. angesehen, dass die Umsetzung regional sehr unterschiedlich ausgestaltet ist, insbesondere bezogen auf Kooperationen mit Unternehmen sowie darauf, wie gut abgebende Schulen bereits über „BÜA“ informiert sind. Gleichzeitig ist sich die VhU jedoch darüber im Klaren, dass Ursachen multifaktoriell sind und dass sich die Übergangsquote im Vergleich zu den früheren Quoten der im Schulversuch zusammengefassten Schulformen zwischenzeitlich sogar leicht verbessert hat.

Trotz der noch nicht zufriedenstellenden Übergangsquote und der regional an einigen Stellen noch ausbaufähigen Kooperation und Kommunikation ist der Schulversuch aus Sicht der VhU insgesamt als positiv und erfolgreich zu bewerten. Dies auch und gerade, weil über die Versuchszeit durch eine Beteiligung der Praxis zahlreiche sinnvolle Weiterentwicklungen erfolgt sind. Die vorgesehene Überführung in einen landesweiten Regelbetrieb wird daher ausdrücklich befürwortet.

Ausschlaggebend für die positive Bewertung ist, dass die grundsätzliche Zielrichtung und auch die pädagogischen Kernbereiche sowie die zentralen Elemente zur Umsetzung der Schulform BÜA als zeitgemäße Weiterentwicklung des Schulsystems angesehen werden. Die im Schulversuch erprobte Studententafel berücksichtigt aus Sicht der VhU zudem einen ausreichenden Anteil der Fächer Deutsch und Mathematik und erlaubt einen Fokus auf eine ausreichende Stärkung der Grundkompetenzen. Letzteres ist für eine Ausbildungsbefähigung aus Sicht der hessischen Wirtschaft essentiell.

Damit das Ziel einer schnellen Vermittlung in die duale Ausbildung zuverlässig erreicht wird, regt die VhU an, drei Erfolgsfaktoren besonders im Blick zu behalten:

- (1) eine frühzeitige und flächendeckende transparente Information der abgebenden allgemeinbildenden Schulen über das BÜA-Angebot,
- (2) eine systematische regionale Kooperation mit Unternehmen und Strukturen wie zum Beispiel von Kammern, Arbeitgeberverbänden oder SCHULEWIRTSCHAFT Hessen,
- (3) eine möglichst einheitliche landesweite Umsetzung mit ausreichend Spielraum für regionale Anpassungen sowie
- (4) die Schaffung einer validen Datenbasis zur Messung der tatsächlichen Übergänge in die duale Ausbildung im Anschluss an die BÜA (siehe Anmerkungen zu § 83ff.).

#### § 43 Abs. 2a HSchG – BÜA-Zügigkeit

In Bezug auf die vorgesehene Mindestzügigkeit weist die VhU darauf hin, dass eine wohnortnahe Erreichbarkeit der BÜA gerade für die Zielgruppe von erheblicher Bedeutung ist. Die im Entwurf eröffnete Möglichkeit, dass mehrere berufliche Schulen Schwerpunkte gemeinsam anbieten und die Zügigkeit kumulieren, erscheint für eine solche Sicherstellung jedoch geeignet und normiert die im Schulversuch gewonnenen Erfahrungen in sinnvoller Weise.

#### § 73 Abs. 6 HSchG – Beurteilung der personalen und sozialen Kompetenzen

Mit Blick auf die Zielgruppe ist die Beurteilung personaler und sozialer Kompetenzen aus Sicht der ausbildenden Wirtschaft besonders relevant. Die hier vorgesehene Möglichkeit einer regelnden Rechtsverordnung ist entscheidend und sollte möglichst zeitnah und mit dem Ziel erfolgen, zügig ein landesweit einheitliches und einfach nachvollziehbares Schema zur Beurteilung zu erhalten, um den Übergang in Ausbildung zu erleichtern.

#### §§ 83, 83a, 84, 98 HSchG – Datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung

Die Verankerung einer datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung wird von der VhU ausdrücklich begrüßt. Sie eröffnet die Möglichkeit, die ohnehin erhobenen Daten künftig systematisch für die Qualitätsentwicklung zu nutzen.

Eine besondere Bedeutung kommt für die VhU in diesem Zusammenhang der systematischen Erfassung und Auswertung der Übergänge aus BÜA in die duale Ausbildung zu. Die im Schulversuch dokumentierten Vermittlungsquoten beruhen – soweit mitgeteilt – im Wesentlichen auf Rückmeldungen der unterrichtenden Lehrkräfte. Eine belastbare, methodisch einheitliche und schulübergreifend vergleichbare Datengrundlage ist damit nicht gegeben.

Die VhU regt daher an, die Überführung der BÜA in den Regelbetrieb zum Anlass zu nehmen, die Übergänge der Absolventinnen und Absolventen künftig systematisch und methodisch belastbar zu erfassen und auszuwerten. Die nun vorgesehene Verankerung einer datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung eröffnet hierfür einen passenden Rahmen.

### Artikel 2 – Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schule für Erwachsene

#### § 13 Abs. 5 ErwSchulAusgesV – Nachholung von Klausuren

Die Abschaffung der harten Vorgaben zur Wiederholung von Klausuren und die Umstellung auf von der jeweiligen Gesamtkonferenz aufgestellte Grundsätze stärken die Eigenverantwortung der Schule und entlasten von bürokratischem Mehraufwand. Die VhU begrüßt dies.

#### §§ 24a, 24b, 24d ErwSchulAusgesV – Präsentationsprüfungen

Der Verzicht auf die Hausarbeit ist vor dem Hintergrund der aktuellen technischen Entwicklungen (KI) aber auch zur Sicherstellung eines angemessenen Prüfungsaufwandes sinnvoll. Er führt zu einer Vereinfachung des Prüfungsgeschehens und trägt zu einer maßgeblichen Arbeitserleichterung für die betroffenen Lehrkräfte bei, ohne jedoch mit einer Qualitätsminderung einherzugehen. Aus Sicht der VhU ist dieses Vorgehen zeitgemäß und sinnvoll.

## Artikel 8 – Pflichtstundenverordnung (PflStdV)

### § 6 PflStdV – Schuldeputat

Die Erhöhung der Sockeldeputate für bestimmte Schulformen ist aus Sicht der VhU ein pragmatischer Ansatz zur Vereinfachung der bisher aufwändigeren Zuweisung über die Staatlichen Schulämter. Er trägt zu einer Arbeitsentlastung in den Staatlichen Schulämtern und stellt gleichzeitig sicher, dass die Zuweisung belastbar erfolgt.

### § 9 PflStdV – Altersermäßigung

Die Angleichung der Altersermäßigung ist aus Sicht der VhU mit Blick auf das mittlerweile höhere Ruhestandseintrittsalter folgerichtig und hätte bereits früher erfolgen können. Die Einführung der nun deutlich höheren Ermäßigung ab Vollendung des 64. Lebensjahres ist aus Sicht der VhU hingegen wenig zielführend, da dem Schulsystem hierdurch unnötig mögliches Lehrkräftepotenzial entzogen wird.

Unklar bleibt, warum der bisherige § 9 Abs. 3 PflStdV ersatzlos zu entfallen scheint. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, ergäbe sich eine deutliche Schlechterstellung schwerbehinderter Lehrkräfte im Vergleich zum Status Quo, die aus Sicht der VhU wenig sinnvoll erscheint.

## Artikel 10 – Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO)

Für die VhU bleibt unverständlich, warum bei der VOBO nur eine Anpassung des Berufswahlpasses hin zu einem Berufswahlportfolio erfolgt. Wenngleich diese Änderung richtig und wichtig ist, wären aus Sicht der VhU weitere Anpassungen an der VOBO erforderlich, die im Rahmen des vorliegenden Artikelgesetzes hätten erfolgen können.

Die VhU regt insofern an, die VOBO kurzfristig grundlegend zu novellieren.

## Artikel 3, 4, 5, 6, 7, 9, 12, 13, 14, 15

Auf eine vertiefte Auseinandersetzung mit den o. g. Artikeln wird hier verzichtet. Die VhU hält die Anpassungen in ihrer Summe für geeignet, zu einer Arbeitserleichterung bzw. zu Rechtsklarheit beizutragen.

Zusammenfassend begrüßt die VhU die Grundausrichtung des vorliegenden Gesetzentwurfes. Die Überführung der BÜA in den Regelbetrieb, die aufwandsreduzierenden Anpassungen mit Blick auf die Praxis in Schulen und Schulverwaltung sowie die grundlegenden Normierungen zur Ermöglichung einer datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung sind aus Sicht der VhU erfreulich. Mit Blick auf die mittlerweile eingetretene Fülle an Aufgaben der Schulen sieht die VhU die Grenze dessen, was sinnvollerweise normiert werden sollte, als überschritten an. Aus Sicht der VhU gilt es zuvorderst, die schulische Arbeit auf ihre Kernaufgaben zu fokussieren und die Vermittlung grundlegender Kompetenzen in den Mittelpunkt zu stellen, statt fortlaufend neue Aufgaben zu normieren.



# Stellungnahme

## Landeschüler\*innen

Interessenvertretung der Schüler\*innen Hessens

**LSV Hessen** | Georg-Schlosser-Straße 16a |  
35390 Gießen

Hessischer Landtag  
Kultuspolitischer Ausschuss  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

**Laurenz Spies**  
*Landesschulsprecher*

post@lsv-hessen.de  
laurenz.spies@lsv-hessen.de

Schöneck, 19. Mai 2026

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften – Drucks. 21/4258 -**

Sehr geehrte Frau Kerstin Geis,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeschüler\*innenvertretung Hessen bedankt sich für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf zur Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu dürfen:

### **Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung**

Die Überführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) in die Regelform wird von der Landeschüler\*innenvertretung Hessen begrüßt. Allen Schüler\*innen einen guten und erfolgreichen Übergang von der Schule in das Berufsleben zu ermöglichen, sollte ein zentrales Ziel des Bildungssystems sein.

Positiv bewertet die Landeschüler\*innenvertretung insbesondere die praxis- und berufsbezogene Ausrichtung des Schultyps. Dabei wird vor allem die Unterstützung beim Schreiben von Bewerbungen und bei der Suche eines Ausbildungsplatzes, auch in Kooperation mit der Agentur für Arbeit, als hilfreich bewertet. Auch der prüfungsvorbereitende Fokus in den Hauptfächern ist aus Sicht der Schüler\*innen sinnvoll.

Aus Sicht der LSV Hessen wäre es begrüßenswert, wenn Schüler\*innen, welche zwar die mittlere Reife erlangt haben, allerdings keinen Ausbildungsplatz finden können, ebenfalls von den Unterstützungsangeboten der BÜA profitieren könnten. Gerade in solchen Fällen darf Unterstützung beim Übergang in Ausbildung nicht allein vom bereits erreichten Schulabschluss abhängen.



# Stellungnahme

## Landesschüler\*innen

Interessenvertretung der Schüler\*innen Hessens

Kritisch bewertet die Landesschüler\*innenvertretung zudem, dass eine Kompetenzstufe 0 im beruflichen Lernbereich den Erwerb des Hauptschulabschlusses automatisch ausschließt. Eine einzelne Bewertung darf nicht unverhältnismäßig stark über den weiteren Bildungsweg entscheiden, insbesondere wenn die Vermittlung einer Kompetenz immer in einem kurzen Zeitraum stattfindet.

## Weitere Änderungen

### Art. 1 Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Nr. 3: §6 Abs. 4

In Zeiten, in denen politischer Extremismus zunehmender Beliebtheit erfährt und ein wachsender Teil der Bevölkerung eine autoritäre Staatsform gegenüber der Demokratie bevorzugt, ist es notwendig, dass Demokratieverziehung ein Aufgabengebiet des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule wird.

Ebenfalls ist anzumerken, dass laut des Deutschen Schulbarometers 2025/26 ein Viertel aller Schüler\*innen ihre eigene mentale Gesundheit als schlecht bewerten. Unter diesem Gesichtspunkt ist zu hoffen, dass aus der Differenzierung zwischen psychischer und physischer Gesundheit in den Aufgabengebieten des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule eine Steigerung des Bewusstseins für mentale Probleme und psychische Krankheiten im schulischen Kontext folgt.

Nr.16: §83a Abs. 2

Die Landesschüler\*innenvertretung Hessen sieht die ergänzende Möglichkeit der Verarbeitung individueller Schülerdaten in pseudonymisierter Form kritisch. Auch pseudonymisierte Daten bergen Risiken für den Datenschutz und können durch einzigartige Datensätze Rückschlüsse auf einzelne Lernende ermöglichen, wodurch sie die informationelle Selbstbestimmung gefährden.

Nr. 17: §83a Abs. 2

Die Landesschüler\*innenvertretung begrüßt grundsätzlich, dass digitale Verfahren für die Schulverwaltung und die digitale Arbeit künftig nicht mehr zwingend Eigentum des Land Hessens sein müssen. Dadurch kann mehr Flexibilität bei der Auswahl moderner und funktionaler Systeme entstehen. Gerade verpflichtende Systeme müssen zuverlässig funktionieren und den Ansprüchen aller Mitglieder der Schulgemeinde gerecht werden.



# Stellungnahme

**Landesschüler\*innen**

Interessenvertretung der Schüler\*innen Hessens

Nr. 22: §129

Die Ausweitung der Befugnisse der Schulkonferenz in Bezug auf eine Zustimmung zu Schutzkonzepten gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch ist sinnvoll. Im Zuge dieser Ausweitung wäre unsererseits auch eine Reform der Schulkonferenz hinsichtlich einer paritätischen Besetzung der Vertreter\*innen der Lehrer-, Eltern- und Schülerschaft wünschenswert.

## **Art. 2 Änderungen der ErwSchulAusgestV HE**

Die zeitliche Begrenzung der Präsentation und des Nachfragezeitraums auf jeweils maximal zehn Minuten bewertet die Landesschüler\*innenvertretung Hessen positiv, da dadurch klarere und für Schüler\*innen planbarere Prüfungsbedingungen geschaffen werden.

*Gilt entsprechend für Art. 3 Änderung der VOBGM und Art. 4 Änderung der NSchPrHRV.*

## **Art. 5 Änderung der OAVO und Art. 6 Änderung der FS-APrVO in Verbindung mit Art. 7 Änderung der VOGSV**

Die Angleichung der Regelungen zur Wiederholung von Klausuren in der gymnasialen Oberstufe sowie schriftlicher Leistungsnachweise an ein- und zweijährigen Fachschulen an §34 Abs. 1 und 2 der VOGSV bewertet die Landesschüler\*innenvertretung Hessen grundsätzlich als positiv, da dadurch vergleichbarere Bedingungen und mehr Chancengleichheit zwischen den verschiedenen Schulformen geschaffen werden.

Kritisch sieht die LSV Hessen jedoch, dass die Änderung der VOGSV vorsieht, dass Klausuren, bei denen mehr als die Hälfte aller Schüler\*innen weniger als fünf Punkte erreicht hat, nicht automatisch wiederholt werden müssen, sondern die Schulleitung nach Beratung mit der Fachlehrkraft eine Wiederholung verwehren kann.

Wenn mehr als die Hälfte aller Schüler\*innen eine mangelhafte Leistung erzielt hat, deutet dies in der Regel nicht ausschließlich auf individuelles Versagen hin, sondern vielmehr auf strukturelle Probleme. Die Möglichkeit, den Schüler\*innen trotz eines solchen Ergebnisses eine automatische Wiederholung zu verwehren, sieht die Landesschüler\*innenvertretung Hessen äußerst kritisch.

Die Begründung, dass diese Änderung die Lehrkräfte bei ihrer pädagogischen Arbeit unterstützt, zu einer schulorganisatorischen Entlastung und zu einem Zugewinn an Unterrichtszeit führt, kann nicht nachvollzogen werden. Die Ergebnisse von Leistungsbewertungen, in diesem Fall von Klausuren und schriftlichen Leistungsnachweisen, beeinflussen nachhaltig die weitere Schullaufbahn und den späteren beruflichen Werdegang der Schüler\*innen. Die Möglichkeit, nicht nur seine Leistungen und damit auch seine Note, sondern vor allem auch sein Wissen nachhaltig zu verbessern, sollte im Verhältnis zu schulorganisatorischen Entlastungen und angeblicher Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Lehrkräfte definitiv eine höhere Priorität genießen.



# Stellungnahme

## Landesschüler\*innen

Interessenvertretung der Schüler\*innen Hessens

Fraglich bleibt ebenfalls, wie ein Zugewinn an Unterrichtszeit für ein neues Thema bzw. einen neuen Abschnitt erstrebenswert sein kann, wenn die Ergebnisse der vorherigen Prüfung eindeutig aufzeigen, dass dort in der breiten Masse Defizite vorhanden sind.

Schlussfolgernd fordert die Landesschüler\*innenvertretung Hessen den Erhalt der aktuellen Regelung der VOGSV in Kombination mit einer Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung der OAVO bzw. der FS-APrVO, sodass die aktuellen Regelungen der VOGSV auch für die Schüler\*innen der Oberstufe und der ein- und zweijährigen Fachschule gelten.

### Art. 8 Änderung der PflStdV HE

Eine Erhöhung der Sockeldeputate erscheint in Zeiten, in denen die außerunterrichtlichen Aufgaben und Verantwortungsbereiche von Schule zunehmen, auf dem ersten Blick sicherlich begrüßenswert. Die daraus resultierende Senkung der Mindestanzahl der Deputatsstunden für die Beratungslehrkräfte für Sucht- und Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung auf eine halbe Wochenstunde wird dem Beratungsbedarf innerhalb dieser Themenfelder in keiner Weise gerecht.

### Weitere Anmerkungen

§123 Abs. 2 HSchG

Die Landesschüler\*innenvertretung möchte zudem noch anmerken, dass die Beisitzer\*innen des Vorstandes der kommunalen Schüler\*innenvertretungen im Gegensatz zu den Beisitzer\*innen der Vorstände der Schüler\*innenvertretungen auf Schul- und Landesebene nicht im Hessischen Schulgesetz, sondern nur in der Sch/StudVtrV HE verankert ist. Eine Aufnahme ins HSchG würde für eine einheitliche Regelung sorgen.

Die Landesschüler\*innenvertretung Hessen bedankt sich erneut für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Laurenz Spies  
Landesschulsprecher